



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

## Jahresbericht 2025

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –  
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –  
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

# Inhalte

3

---

## Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 10 Nebenbeschäftigungen

54

---

## Sozialversicherungsgericht

- 55 Vorwort
- 56 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte
- 62 Statistik

11

---

## Appellationsgericht

- 12 Vorwort
- 13 Personelles und Administratives
- 17 Geschäftsgang
- 19 Rechtsprechung
- 20 Statistik
- 28 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- 29 Anwaltsprüfungskommission
- 30 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

66

---

## Gericht für fürsorgliche Unterbringungen

- 67 Vorwort
- 68 Organisation
- 69 Gerichtstätigkeit
- 72 Statistik
- 75 Ausblick

31

---

## Strafgericht

- 32 Vorwort
- 33 Tätigkeiten und Projekte
- 36 Finanzielle Entwicklung
- 37 Statistik

76

---

## Jugendgericht

- 77 Vorwort
- 78 Bericht über das Jahr 2025
- 80 Tätigkeiten des Jugendgerichts

45

---

## Zivilgericht

- 46 Vorwort
- 47 Entwicklung in den Verfahrenszahlen
- 48 Personelles
- 48 Projekte
- 49 Statistik



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Gerichtsrat

# Jahresbericht 2025

## Gerichtsrat

### Vorwort

Im Berichtsjahr konnte auch die zweite Phase des Umbaus des Gerichtsgebäudes an der Bäumleingasse 1 bis 7 abgeschlossen werden. Weiter beschäftigen die Gerichte aber zahlreiche IT-Projekte. Neben der Vorbereitung der Umsetzung des Projekts Justitia 4.0 mit der Ermöglichung der elektronischen Kommunikation der Parteien mit den Gerichten über die Plattform justitia.swiss ab dem per 1. Januar 2027 vorgesehenen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wird mit dem Projekt DiWaJu (Digitaler Wandel der Justiz) die Ablösung der Geschäftsverwaltungssoftware JURIS vorangetrieben und schliesslich die zukünftige IT-Organisation der Gerichte aufgrund der veränderten Grundlagen im Zusammenhang mit dem Projekt Pharos der IT BS neu aufgestellt.

Dr. Stephan Wullschleger

# Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2025 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Dr. Andrea Pfeleiderer, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht
- lic. iur. Patrik Müller, Vorsitzender Präsident Zivilgericht
- lic. iur. Dominik Kiener, Vorsitzender Präsident Strafgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht.

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2025 insgesamt 10 Sitzungen durchgeführt.

# Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Dem Gerichtsrat obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung sowie die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei Letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

# Urlaubsregelung für Gerichtspräsidien

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat im Personalreglement der Gerichte (SG.154.112) eine Regelung des Urlaubs der Gerichtspräsidien als Magistratspersonen vorgenommen (§ 8d neu). Er hat dabei berücksichtigt, dass die Ferienregelung im Personalgesetz (PG; SG 162.100) nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte nicht direkt zur Anwendung kommt, da sie in keinem Subordinations- bzw. Arbeitsverhältnis stehen (Ratschlag Nr. 8941 vom 7. September 1999, S. 14). Die Handhabung der Ferienregelung für die Gerichtspräsidien hat dabei an den verschiedenen Gerichten zu teilweise unterschiedlichen Auslegungen geführt, welche nun mit der neuen Regelung geklärt worden sind.

Wie die kantonalen Mitarbeitenden in Kaderpositionen (vgl. § 14<sup>bis</sup> der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt [Arbeitszeitverordnung, AZV; SR 162.200]) arbeiten die Gerichtspräsidien mit Vertrauensarbeitszeit ohne Erfassung der Arbeitszeit. Eine Kompensation von Überzeit kann daher nur in sinngemässer Anwendung der Ausgleichstagerregelung für Kaderangestellte erfolgen.

Auch wenn die Gerichtspräsidien keinen gesetzlichen Ferienanspruch haben, so ist klar, dass ihnen ein aus dem Persönlichkeits- und Gesundheitsschutz gemäss § 14 PG sinngemäss ableitbarer Erholungsanspruch zukommt. Gestützt darauf beziehen sie ihre Ferien in Orientierung an der personalrechtlichen Regelung selbstverantwortlich und in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen. Da aber kein gesetzlicher Ferienanspruch besteht, können nicht bezogene Ferientage weder ins Folgejahr übertragen werden noch besteht ein Anspruch auf Auszahlung nicht bezogener Ferien.

Entsprechend der bisherigen Praxis zum Mutterschutz wurde neu klargestellt, dass Gerichtspräsidien im Umfang des personalrechtlichen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs von der Erfüllung ihrer Amtspflichten dispensiert sind und ihnen, insbesondere in diesem Zusammenhang, auch unbezahlter Urlaub gewährt werden kann, wenn dies der Gerichtsbetrieb zulässt. Auch dies entspricht der bisher auch vom Grossen Rat mit Zuwahlbeschlüssen bestätigten Übung (vgl. Bericht Nr. 18.5444 vom 28. Dezember 2018 und Beschluss des Grossen Rats vom 20. März 2019).

Da mit dieser Ergänzung des Personalreglements geregelt worden ist, was bereits gegolten hat, besteht nach der Auffassung des Gerichtsrats keine Kompensationsmöglichkeit für Ferien, die in der Vergangenheit von Gerichtspräsidien nicht bezogen worden sind. Es besteht auch kein Anspruch auf Auszahlung von nicht bezogenen Ferien. Diesbezüglich besteht in einem Fall eine Differenz mit einem betroffenen Präsidium.

# IT der Gerichte

Der Gerichtsrat hat im Dialog mit dem Regierungsrat die zukünftige Organisation der IT der Gerichte geklärt. Da den Gerichten dabei signalisiert worden ist, dass die heutige Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der IT BS mit dem Projekt Pharos nicht mehr möglich sei, wurden die Kosten für die Variante «All out» evaluiert und den Anträgen für das Budget 2026 zu Grunde gelegt. Vor diesem Hintergrund erfolgten intensive Gespräche auf der Ebene des Gerichtsrats und der regierungsrätlichen Delegation Informatik (RRDel Informatik) wie auch zwischen der IT BS und der IT der Gerichte. Dabei wurden eine externe Vorstudie und ein Benchmarkvergleich zu den drei Strategien eines «All out Gerichte», «All in IT BS» und «Hybrid» geprüft. Beim Szenario «All out Gerichte» wurde in der Folge eine Variante «All out Gerichte light» entwickelt und bewertet, bei welcher das Rechenzentrumhousing, der Firewall-Service und der Netzwerkservice bis vor Layer 2 und der Betrieb von SAP für die Gerichte bei IT BS bleibt. Auf der Grundlage dieser Abklärungen hat der Gerichtsrat das Szenario «All In» abgelehnt, da mit dieser die vom Gerichtsrat definierten Anforderungen (u.a. geräteunabhängiger Desktop, flexible Unterstützung bei den Projekten DiWaJu und Justitia 4.0, keine kantonsexterne Administratorenrechte, keine Speicherung in Public Cloud, Betrieb on premise) nicht erfüllt werden können. Der Gerichtsrat optierte für das im Rahmen dieser Gespräche entwickelte Szenario «Hybrid». Gleichzeitig signalisierte er der RRDel Informatik aber seine Bereitschaft, auch das weiter entwickelte Szenario «all out Gerichte light» umzusetzen, wenn das Szenario «Hybrid» mit der weiteren Bereitstellung des Firewall-Services und der Netzwerk-Services durch die IT BS für den Betrieb der kantonalen Informatik Probleme verursachen würde. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 teilte der Regierungsrat dem Gerichtsrat mit, dass er das mit einem deutlich höheren Abstimmungsaufwand und Flexibilitätseinschränkungen wie auch unklaren Verantwortlichkeiten verbundene Szenario «Hybrid» ablehne. Er schlug daher vor, für die zukünftige IT-Organisation der Gerichte das Szenario «All out Gerichte light» weiter zu verfolgen. Dem schloss sich der Gerichtsrat an und leitete dessen Umsetzung ein.

## Ablösung Juris

Mit dem Projekt DiWaJU (Digitaler Wandel der Justiz) wird die Beschaffung einer neuen Geschäftsverwaltungssoftware verfolgt. Wie das abzulösende Programm Juris soll das neue Geschäftsverwaltungsprogramm für die Verfahrensadministration sowohl der Gerichte wie auch der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzugs dienen. Darüber hinaus wird das neue Programm auch der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission zur Verfügung stehen. Das Projekt wird von den Kantonen Basel-Stadt, Glarus und Schaffhausen (Staatsanwaltschaft) gemeinsam getragen. Neu sind Ende 2025 auch die Kantone Obwalden und Nidwalden dazugestossen. Nach der Erarbeitung der Ist-Prozesse erfolgt derzeit der Review der Soll-Prozessmodelle. Die Ausschreibung im Dialogverfahren soll im ersten Quartal 2026 erfolgen.

# Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI)

Der Gerichtsrat hat die von der Datenschutzbeauftragten geprüfte «Strategie Künstliche Intelligenz / Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Gerichte Basel-Stadt» genehmigt. Sie sieht vor, dass die IT der Gerichte mit bestehenden KI-Tools eine eigene, lokale KI-Plattform aufbaut, die ausschliesslich mit den eigenen Daten der Gerichte resp. den von ihnen benötigten Daten arbeitet und «on premise» in unserem Rechenzentrum läuft. Auf der Grundlage dieser Strategie hat die IT der Gerichte ein entsprechendes, auf Open-Source-Modellen basierendes Projekt in Auftrag gegeben. Das Tool soll Mitte 2026 im Sinne einer Test-Phase betriebsbereit sein und v.a. Zusammenfassungen von Dokumenten und Dokumentenanalysen machen können, zur Terminfindung mit Anwälten etc. eingesetzt werden sowie Robotikaufgaben am Betreibungsamt übernehmen können.

Die im Vorjahr aufgenommene Zusammenarbeit mit der Universität Basel und der Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) musste abgebrochen werden, da der Schweizerische Nationalfonds die Unterstützung ihres Projekts abgelehnt hat.

## Weitere Aufgaben

Der Gerichtsrat hat im Berichtsjahr ein Update des Risikoberichts 2024 vorgenommen, über Stelleneinrichtungen in der IT der Gerichte, am Appellationsgericht, am Gericht für fürsorgliche Unterbringungen und Jugendgericht, am Erbschaftsamt und am Betreibungs- und Konkursamt befunden, eine Evaluation des Nachforderungsverfahrens für Leistungen der Gerichte an unentgeltlich prozessierende Parteien (Art. 123 ZPO und Art. 135 StPO) vorgenommen und die entsprechenden Richtlinien aufgrund der gemachten Erfahrungen angepasst, das Sicherheitskonzept für das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse angepasst und einen Antrag der Advokatenkammer Basel-Stadt auf Erhöhung des Honorars für unentgeltliche Vertretungen und amtliche Verteidigungen wie auch der ordentlichen Stundenansätze gemäss dem Honorarreglement abgelehnt.

# Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Der Gerichtsrat hat im Berichtsjahr keine Anträge auf Bewilligung von Nebenbeschäftigungen zu behandeln gehabt, aber ein Präsidiumsmitglied an die Bedingungen für die Bewilligung seiner Nebenbeschäftigung erinnern müssen.

Gerichtsrat Basel-Stadt  
Der Vorsitzende  
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Appellationsgericht

# Jahresbericht 2025

## Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

# Personelles und Administratives

## Gerichtspräsidien

Die Gerichtspräsidien werden vom Volk für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die aktuelle Amtsperiode dauert von 2022 bis 2027. Im Berichtsjahr 2025 hat es bei den Gerichtspräsidien keine personellen Änderungen gegeben.

## Nebenamtliche Richterinnen und Richter

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts werden jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren vom Grosse Rat gewählt (§ 20 Abs. 3 und 4 GOG). Ihre Amtsperiode deckt sich mit jenen der Präsidien.

Per 31. Dezember 2024 ist die Richterin Dr. Annatina Wirz aus dem Amt ausgeschieden. In seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 hat der Grosse Rat **Dr. Katharina Zimmermann** für den Rest der laufenden Amtsperiode als nebenamtliche Richterin am Appellationsgericht gewählt.

Seit dem Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) am 1. Juli 2016 lag der Bestand der Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts durchgehend bei der gesetzlichen Mindestzahl von vierzehn Personen (§ 87 GOG). Allerdings hat sich in den letzten Jahren die Zahl der mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestreitenden Fälle erheblich erhöht, so dass der entsprechend grössere Aufwand von den vierzehn Gewählten, welche das Amt jeweils neben einer hauptberuflichen Tätigkeit ausüben, nicht mehr zu bewältigen war. Auf Antrag des Appellationsgerichts hat der Gerichtsrat deshalb im Jahr 2024 dem Grosse Rat die Erhöhung der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter auf achtzehn beantragt. Mit Beschluss vom 8. August 2024 hat der Grosse Rat diesem Antrag stattgegeben und am 12. Februar 2025 folgende Personen als zusätzliche nebenamtliche Richterinnen und Richter gewählt: **Dr. iur. Nicole Kuster, Dr. iur. Lukas Schaub, MLaw Désirée Stramandino und Dr. iur. Nina Blum.**

Die Vergrösserung des Richterpools hat indessen nicht zur erhofften Entlastung der einzelnen Richterinnen und Richter geführt. So musste jede Richterin und jeder Richter im Berichtsjahr an durchschnittlich 29 Verhandlungshalbtagen (mit entsprechender Vorbereitungszeit) teilnehmen, während es im Jahr 2023 bei vier Richterinnen und Richtern weniger bloss durchschnittlich 26 Verhandlungshalbtage pro Person waren. Das Appellationsgericht hat deshalb nach wie vor Mühe, vor allem für kurzfristig anzusetzende oder länger dauernde Verhandlungen verfügbare Richterinnen und Richter zu finden und den Spruchkörper entsprechend den Vorgaben von § 21a des Organisationsreglements zusammenzusetzen. Dies liegt zum einen daran, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter teilweise in ihrem Hauptberuf ebenfalls stark belastet sind und ihre zeitliche Verfügbarkeit beschränkt ist, zum anderen auch an der Zunahme namentlich der Verhandlungsfälle der Fünferkammer, für welche es jeweils drei bis vier nebenamtliche Richterinnen und Richter braucht.

# Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Appellationsgericht wählt als Gesamtgericht (bestehend aus sämtlichen Gerichtspräsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern) jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300] und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]). Per 1. März 2025 wurde als Ersatz der zurückgetretenen Einzelrichterin lic. iur. Barbara Grange **MLaw Thomas Inoue** (Appellationsgerichtsschreiber) für den Rest der laufenden Amtsperiode in dieses Amt gewählt.

# Personal

Für das Appellationsgericht sind 20 ordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit insgesamt 1490 Stellenprozenten tätig (einschliesslich der Ersten Gerichtsschreiberin und des Leitenden Gerichtsschreibers). Bei ihnen gab es im Berichtsjahr zwei personelle Wechsel. Ausserdem sind eine Gerichtsschreiberin und drei Gerichtsschreiber wegen Mutterschafts- resp. Vaterschaftsurlaub zeitweise ausgefallen.

Das Appellationsgericht bietet jährlich 12 dreimonatige Gerichtsvolontariate an, mit welchen es jungen Juristinnen und Juristen namentlich im Hinblick auf die Absolvierung des Anwaltsexamens Praxiserfahrung und Einblicke in die Arbeit an einem zweitinstanzlichen Gericht ermöglicht.

In der Gerichtskanzlei wurde im Berichtsjahr eine (aktuell noch laufende) Reorganisation in die Wege geleitet mit dem Ziel, dass alle Kanzleimitarbeitenden die Gerichtsverfahren von Eingang der Akten bis zum Fallabschluss bearbeiten können. Damit sollen bisherige Probleme beim Ausfall von Mitarbeitenden mit Spezialkenntnissen vermieden und durch das breitere Aufgabenspektrum die Attraktivität der Kanzleistellen erhöht werden. Während der Umstellung führt dies vorübergehend zu einer Mehrbelastung der Mitarbeitenden und es kam auch zu Fluktuationen bei den Kanzleimitarbeitenden. Im Berichtsjahr wurde bei der Appellationsgerichtskanzlei zudem eine Sekretariatsstelle geschaffen. Die Kanzlei wird bei der Anonymisierung der Urteile weiterhin durch studentische Hilfskräfte unterstützt. Mit Wirkung ab 1. September 2025 wurde die bisher dem Verwaltungschef unterstellte Kanzlei neu der Ersten Gerichtsschreiberin **lic. iur. Barbara Noser Dussy** unterstellt, welche bis anhin schon für die Anleitung der Kanzleimitarbeitenden in juristischen Belangen zuständig war.

Das Rechnungswesen der Gerichte und die IT der Gerichte sind für alle Gerichte zuständig, aber administrativ dem Appellationsgericht zugeordnet. Bei der Informatik der Gerichte hat es im Berichtsjahr mehrere personelle Wechsel gegeben, während beim Rechnungswesen der Personalbestand stabil geblieben ist.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Richterinnen und Richter, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/appellationsgericht/ueber-das-appellationsgericht>

# Präsidienskonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2025 achtmal und fällte zwei Zirkulationsbeschlüsse (2024: acht Sitzungen und zwei Zirkulationsbeschlüsse).

Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte anlässlich einer Sitzung sowie mit einem Zirkulationsbeschluss (2024: eine Sitzung).

# Geschäftsgang

## Fallentwicklung

Die Falleingänge in den strittigen Verfahren sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr insgesamt von 816 auf 929 gestiegen, wobei sich allerdings Verschiebungen bei den Verfahrensarten ergeben haben. Während im Strafrecht die Falleingänge von 367 auf 312 zurückgegangen sind, sind sie im Zivilrecht von 136 auf 184 und im öffentlichen Recht von 235 auf 284 gestiegen.

Die Verhandlungshalbtage sind überproportional angestiegen (von 254 im Jahr 2024 auf 346 im Jahr 2025). Dies liegt zum einen an der enormen Zunahme der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (s. nachfolgend), zum anderen sind aber auch die Verhandlungshalbtage mit einer Fünferkammer stark gestiegen (2024: 27; 2025: 42).

## Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Jahr 2025 war im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ein sprunghafter Anstieg der Fälle zu verzeichnen (von 78 Fällen im Jahr 2024 auf 149 Fälle im Jahr 2025, was beinahe einer Verdoppelung der Fallzahlen entspricht). Dieser erhebliche Anstieg ist nach Angaben des Migrationsamts Basel-Stadt auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Intensivierung der Zusammenarbeit des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit den ausländischen Botschaften (insbesondere mit den Maghrebstaaten), Vollbesetzung des Personalets beim Migrationsamt sowie vermehrte Schwerpunktkontrollen der Kantonspolizei mit entsprechender Zunahme von Festnahmen. In fünf Fällen kam es zu einer Haftentlassung durch die richterliche Behörde.

Hervorzuheben ist sodann für das Berichtsjahr der Besuch eines Expertenteams im Rahmen der Schengen-Evaluierung der Schweiz im Rückkehrbereich. Das Einzelgericht für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wurde als einziges kantonales Verwaltungsgericht evaluiert. Aus dem Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission ergaben sich keine Beanstandungen, Empfehlungen wurden entsprechend für den Bereich der gerichtlichen Überprüfung von Haftanordnungen und -verlängerungen des Migrationsamts keine ausgesprochen.

# Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

Im Berichtsjahr sandten die basel-städtischen Gerichte sieben Bewerber/innen an den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen». Von ihnen bestanden fünf die Abschlussprüfung und konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Eine Prüfung steht noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr neun Dolmetschende ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Per 31. Dezember 2025 waren damit 239 Dolmetschende für 70 Sprachen im basel-städtischen Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden eingetragen, darunter auch für seltene Sprachen wie z.B. Amharisch, Cebuano, Diola, Dzongkha, Igbo, Joruba, Krio, Mandinka, Oromo, Suaheli, Tadschikisch, Tagalog und Wolof. Alle verzeichneten Dolmetschenden verfügen über eine spezifische Ausbildung zum Gerichts- und Behörden-dolmetschen.

Für die Gerichtsdolmetschenden fanden 2025 zwei Weiterbildungsveranstaltung zu den Themen «Cyberkriminalität» bzw. «Glossar, Tools & Apps» sowie zwei Workshops zur Notizentechnik statt. Die Veranstaltungen wurden vom Verband der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz organisiert und von der basel-städtischen Fachstelle Integration und Antirassismus finanziell unterstützt. Sie stiessen auf ein reges Interesse der Dolmetschenden.

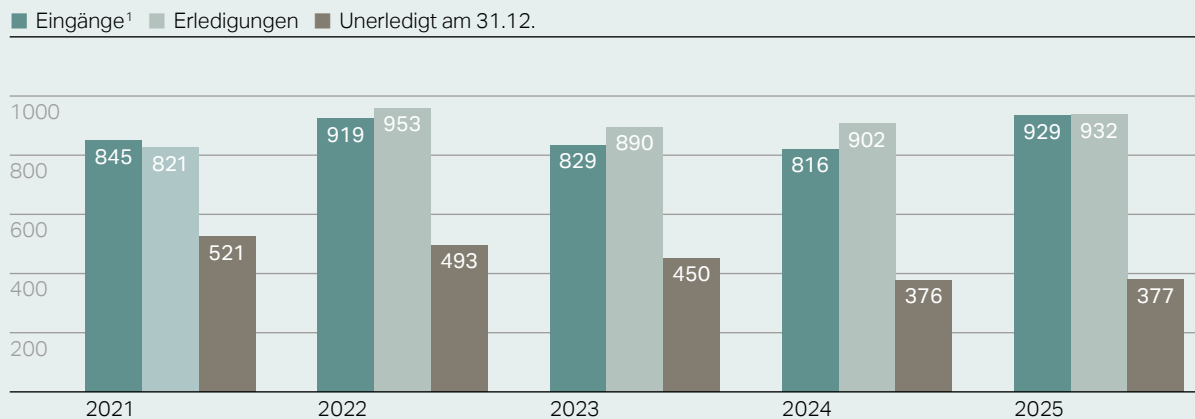
# Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

# Statistik

## Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



<sup>1</sup> alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts  
(exkl. internationale Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

# Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2021	2022	2023	2024	2025
Zivilrechtliche Berufungen	53	41	66	44	51
Zivilrechtliche Beschwerden	87	93	95	79	110
Direktklagen	5	11	12	3	7
Schutzschriften	2	3	2	2	3
Kindesrückführungen <sup>2</sup>	n/a	n/a	0	0	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	7	4	2	9	12
Zurückgewiesene Fälle BGer <sup>3</sup> (zivilrechtliche Abteilung)	n/a	n/a	n/a	1	2
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	615	541	613	835	822
Strafrechtliche Berufungen	133	130	98	114	103
Strafrechtliche Beschwerden	157	187	175	151	131
Haftbeschwerden	33	71	48	29	27
Diverse Geschäfte Strafrecht	25	34	39	64	45
Zurückgewiesene Fälle BGer <sup>3</sup> (strafrechtliche Abteilung)	n/a	n/a	n/a	9	6
Verwaltungsrechtliche Verfahren	294	285	188	190	215
Verfassungsrechtliche Verfahren	6	2	0	1	1
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	1	2	4	2	9
Kindes- und Erwachsenenschutz <sup>2</sup>	n/a	n/a	54	42	58
Zurückgewiesene Fälle BGer <sup>3</sup> (öffentlich-rechtliche Abteilung)	n/a	n/a	n/a	0	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	44	59	48	78	149
<b>Total der Geschäfte</b>	<b>1462</b>	<b>1463</b>	<b>1444</b>	<b>1653</b>	<b>1754</b>
<b>Total der strittigen Verfahren</b> (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	<b>845</b>	<b>919</b>	<b>829</b>	<b>816</b>	<b>929</b>

<sup>2</sup> Statistische Erfassung durch neue Geschäftsarten erstmals ab 01.01.2023.

<sup>3</sup> Die vom Bundesgericht zurückgewiesenen Fälle werden erst seit 2024 als eigene Fallkategorie erfasst. Bis 2023 wurden sie unter der Fallnummer des vom Bundesgericht aufgehobenen Verfahrens erfasst.

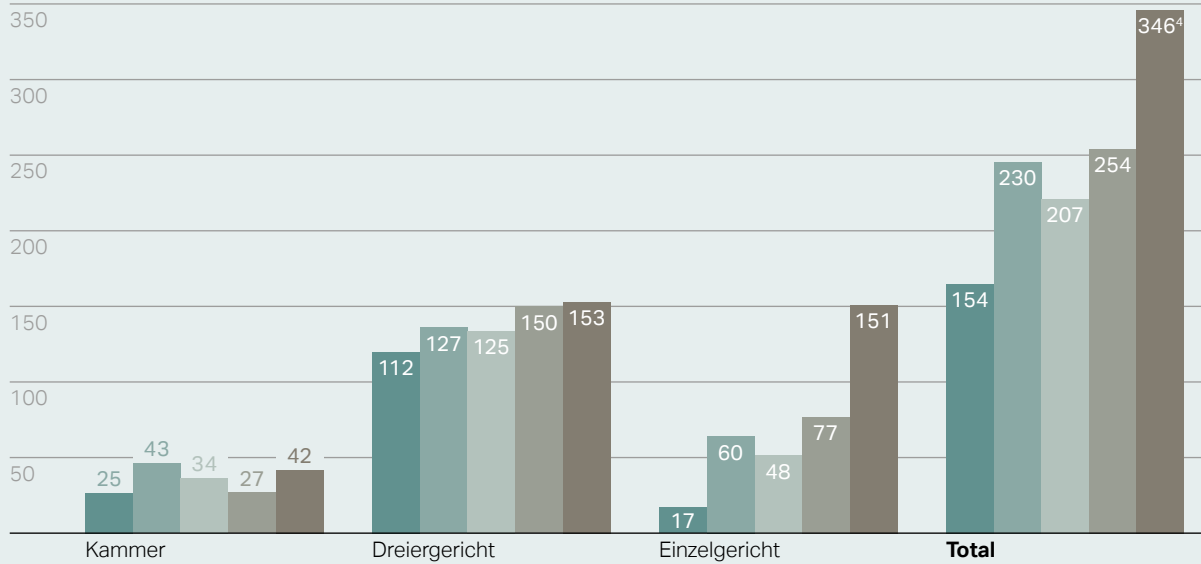
# Eingänge der öffentlich- rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	40	55
Enteignungsrecht	0	2
Ausländerrecht	32	25
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	78	149
Öffentliches Beschaffungswesen	7	8
Sozial- und Opferhilfe	13	12
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	1	6
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	42	58
Personalrecht	19	11
Schul- und Bildungswesen	5	12
Verfassungsbeschwerden	1	1
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	13	26
Strafvollzug / Gefängniswesen	45	43
Abgaberechtliche Fälle	15	15

# Sitzungshalbtage

**Sitzungshalbtage des Gerichts** ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025



<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt sind rund 12 angesetzte Verhandlungstage, welche kurzfristig abgeboten wurden (Rückzug, Verschiebung etc).

# Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr <sup>5</sup>		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Zivilrechtliche Berufungen	34	15	44	51	65	43	13	23
Zivilrechtliche Beschwerden	28	18	79	110	89	107	18	21
Direktklagen	4	3	3	7	2	5	5	5
Schutzschriften	0	0	2	3	2	3	0	0
Kinderückführungen <sup>6</sup>	0	0	0	2	0	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	1	1	9	12	9	9	1	4
Vom BGer zurückgewiesene Fälle Zivilrecht <sup>7</sup>	0	0	1	2	0	0	1	2
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	835	822	835	822	0	0
Strafrechtliche Berufungen	178	154	114	103	136	131	156	126
Strafrechtliche Beschwerden	90	60	151	131	181	130	60	61
Haftbeschwerden	0	2	29	27	28	27	1	2
Diverse Geschäfte Strafrecht	23	29	64	45	58	63	29	11
Vom BGer zurückgewiesene Fälle BGer Strafrecht <sup>7</sup>	0	4	9	6	6	8	3	2
Verwaltungsrechtliche Verfahren	82	78	190	215	197	201	75	92
Verfassungsrechtliche Verfahren	0	1	1	1	0	2	1	0
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	0	0	2	9	2	5	0	4
Kinder- und Erwachsenenschutz <sup>6</sup>	20	12	42	58	50	49	12	21
Vom BGer zurückgewiesene Fälle BGer öff. Recht <sup>7</sup>	0	0	0	1	0	1	0	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	78	149	77	146	1	3
<b>Total</b>	460	377	1653	1754	1737	1754	376	377

<sup>5</sup> Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

<sup>6</sup> Statistische Erfassung durch neue Geschäftsarten erstmals ab 01.01.2023.

<sup>7</sup> Die vom Bundesgericht zurückgewiesenen Fälle werden erst seit 2024 als eigene Fallkategorie erfasst. Bis 2023 wurden sie unter der Fallnummer des vom Bundesgericht aufgehobenen Verfahrens erfasst.

# Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle <sup>8</sup>		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Zivilrechtliche Berufungen	65	<b>43</b>	45	<b>28</b>	31	<b>23</b>	14	<b>5</b>
Zivilrechtliche Beschwerden	89	<b>107</b>	47	<b>72</b>	32	<b>56</b>	15	<b>16</b>
Strafrechtliche Berufungen	136	<b>131</b>	115	<b>88</b>	41	<b>32</b>	74	<b>56</b>
Strafrechtliche Beschwerden	181	<b>130</b>	128	<b>89</b>	76	<b>65</b>	52	<b>24</b>
Verwaltungsrechtliche Verfahren	197	<b>201</b>	106	<b>109</b>	88	<b>66</b>	18	<b>43</b>
Verfassungsrechtliche Verfahren	0	<b>2</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	77	<b>146</b>	72	<b>137</b>	69	<b>129</b>	3	<b>8</b>

<sup>8</sup> Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

# Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Am 1. Januar des Berichtsjahres waren pendent	8	<b>11</b>	47	<b>41</b>	40	<b>30</b>	1	<b>0</b>
Im Berichtsjahr gingen ein	50	<b>43</b>	62	<b>61</b>	35	<b>26</b>	0	<b>0</b>
<b>Total</b>	58	<b>54</b>	109	<b>102</b>	75	<b>56</b>	1	<b>0</b>
zurückgezogen, nicht eingetreten	37	<b>34</b>	40	<b>35</b>	17	<b>24</b>	0	<b>0</b>
gutgeheissen	0	<b>2</b>	5	<b>5</b>	2	<b>1</b>	0	<b>0</b>
abgewiesen	11	<b>8</b>	23	<b>32</b>	27	<b>17</b>	1	<b>0</b>
unerledigt blieben	10	<b>10</b>	41	<b>30</b>	29	<b>14</b>	0	<b>0</b>
<b>Total</b>	58	<b>54</b>	109	<b>102</b>	75	<b>56</b>	1	<b>0</b>

# Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2024		2025		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R25/B25
Personalaufwand	-10'991.7	-11'278.6	-11'236.7	42.0	0.4%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'614.5	-7'722.2	-7'805.9	-83.8	-1.1%
Abschreibung Kleininvestitionen	-87.5	-122.0	-111.2	10.8	8.9%
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-18'693.7</b>	<b>-19'122.8</b>	<b>-19'153.8</b>	<b>-31.0</b>	<b>-0.2%</b>
Entgelte	2'930.7	2'502.0	3'399.9	897.9	35.9%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>2'930.7</b>	<b>2'502.0</b>	<b>3'399.9</b>	<b>897.9</b>	<b>35.9%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-15'763.0</b>	<b>-16'620.8</b>	<b>-15'753.9</b>	<b>866.9</b>	<b>5.2%</b>
Abschreibung Grossinvestitionen	-267.8	-360.0	-381.0	-21.0	-5.8%
Abschreibung Grossinvestitionsbeiträge	-27.8	-25.0	-78.9	-53.9	<-100.0%
<b>Abschreibungen</b>	<b>-295.6</b>	<b>-385.0</b>	<b>-459.9</b>	<b>-74.9</b>	<b>-19.4%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-16'058.6</b>	<b>-17'005.8</b>	<b>-16'213.8</b>	<b>792.1</b>	<b>4.7%</b>
Finanzaufwand	-0.4	-1.0	-0.5	0.5	52.0%
Finanzertrag	0.0	0.0	27.1	27.1	n.a.
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-0.4</b>	<b>-1.0</b>	<b>26.6</b>	<b>27.6</b>	<b>&gt; 100.0%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-16'059.0</b>	<b>-17'006.8</b>	<b>-16'187.2</b>	<b>819.6</b>	<b>4.8%</b>

Investitionsrechnung in 1'000 Franken	2024		2025		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R25/B25
Mobilien	-177.1	0.0	-1'262.0	-1'262.0	n.a.
Kleininvestitionen	-84.8	-200.0	-133.1	66.9	33.4%
Sachanlagen	-261.9	-200.0	-1'395.1	-1'195.1	<-100.0%
Eigene Investitionsbeiträge	-116.0	0.0	-102.0	-102.0	n.a.
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>-377.9</b>	<b>-200.0</b>	<b>-1'497.1</b>	<b>-1'297.1</b>	<b>&lt;-100.0%</b>
<b>Saldo Investitionsrechnung</b>	<b>-377.9</b>	<b>-200.0</b>	<b>-1'497.1</b>	<b>-1'297.1</b>	<b>&lt;-100.0%</b>

Kennzahlen	2024			2025		Abweichung
	Einheit	Ist	Prognose	Ist	Ist25/ Prognose25	
Debitorenverluste	1'000 Fr.	422	500	450	-50	-10.0%
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	816	1'000	929	-71	-7.1%
Hängige Verfahren	Anzahl	376	600	377	-223	-37.2%
Erledigte Verfahren	Anzahl	902	900	932	32	3.6%
Halbtagesitzungen	Anzahl	254	215	346	131	60.9%

Personal	2024		2025		Abweichung
	Ist	Prognose	Ist	Ist25/ Prognose25	
Vollzeitstellen (Headcount 100%)	48.5	51.7	51.0	-0.7	-1.4%

Appellationsgericht Basel-Stadt  
Der Vorsitzende Präsident  
Dr. Stephan Wullschleger

# Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt werden. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und entspricht jener des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 3 Advokaturgesetz; SG 291.100). Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 31. Dezember 2027.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite der Aufsichtskommission eingesehen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/ueber-die-gerichte/anwaltsaufsichtskommission>. Im Berichtsjahr 2025 gab es keine personellen Wechsel. Hingegen hat es per 1. Januar 2026 einen Wechsel beim Präsidium der Aufsichtskommission gegeben: Als Nachfolgerin des per 31. Dezember 2025 zurückgetretenen lic. iur. Christian Hoenen ist die Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Eva Christ zur Präsidentin der Aufsichtskommission gewählt worden.

Die Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte haben stark zugenommen, wie sich aus der folgenden Aufstellung ergibt:

## Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2024	2025
Aufsichtsverfahren	17	24
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	24	58
Einträge ins Anwaltsregister	41	43
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	50	48
<b>Total der Geschäfte</b>	<b>132</b>	<b>173</b>

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte  
Der Präsident  
Lic. iur. Christian Hoenen

# Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, aktuell aufgeteilt auf sechs Personen. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den aktuellen oder ehemaligen Präsidien oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte. Das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im basel-städtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann – mit Ausnahme des Präsidiums – auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre (§ 9 Advokaturgesetz; SG 291.100). Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 31. Dezember 2028.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/appellationsgericht/anwaltspruefung/die-pruefungsbehoerde>. Im Berichtsjahr gab es keine personellen Wechsel.

## Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2024	2025
Zulassungen zum Anwaltsexamen	71	86
davon zur Prüfung angetreten	69	84
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	45	58
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	1	2

Anwaltsprüfungskommission  
Der Präsident  
Dr. Georg Schürmann

# Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Die Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel beurteilt in zweiter Instanz Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug gemeinsam betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/ueber-die-gerichte/rekurskommission-bostadel>.

Im Berichtsjahr ging kein Fall bei der Rekurskommission für die JVA Bostadel ein. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat, welche während der letzten sechs Jahre beim Appellationsgericht Basel-Stadt lagen, gehen ab dem Jahr 2026 für die nächsten sechs Jahre auf den Kanton Zug über.

Rekurskommission für die JVA Bostadel  
Die Vorsitzende Präsidentin  
Lic. iur. Liselotte Henz



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Strafgericht

# Jahresbericht 2025

## Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

# Tätigkeiten und Projekte

## Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2025 gingen im *ordentlichen Verfahren* 327 Fälle ein. Dies waren nochmals wesentlich mehr als im Vorjahr, in welchem 294 Falleingänge zu verzeichnen waren. Der Umfang der eingegangenen Aktenordner ist im Berichtszeitraum ebenfalls stark angestiegen (2025: 1355, 2024: 969). Stark zugenommen hat 2025 ebenfalls die Anzahl der beurteilten Personen (2025: 338; 2024: 309).

Im *Verfahren auf Einsprache* haben die Falleingänge, nach einem Anstieg im Vorjahr, wieder leicht abgenommen (2025: 505 Fälle; 2024: 549 Fälle). Die Erledigungen konnten gesteigert (2025: 525 Fälle; 2024 516 Fälle) und die Pendenzen per Ende Jahr wieder etwas reduziert werden (2025: 126; 2024: 146).

*Anordnungen von Untersuchungshaft sind gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichgeblieben* (Untersuchungshaft: 2025 188 Anordnungen, 2024 193 Anordnungen), die Anordnungen von Sicherheitshaft sind hingegen stark angestiegen (Sicherheitshaft: 2025 95 Anordnungen, 2024 68 Anordnungen). Entlassungen aus der Haft hat es 2025 in 26 Fällen gegeben (2025 26 Entlassungen, 2024 40 Entlassungen). Zurückgegangen sind die Zahlen bei den Anträgen auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmaßnahmen* (2025 124, 2024 185 Verfahren). Eine erneut starke Zunahme der Fälle konnte bei den Entsiegelungsgesuchen festgestellt werden. 2025 mussten 56 Gesuche beurteilt werden, während es 2024 noch 46 waren. Auch wenn bei einem Teil der Entsiegelungsgesuche ein Rückzug erfolgte, so war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmengericht dennoch hoch, da die Entsiegelungsgesuche in der Regel eine grosse Menge an Akten bzw. Daten betreffen. Neu ist, dass für die Aussonderung der Daten eigens eine Gerichtsverhandlung für die Datentriage durchgeführt werden muss.

Die blossen Fallzahlen eignen sich sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war.

Mit der starken Zunahme der Falleingänge im ordentlichen Verfahren ist im Berichtszeitraum auch die Anzahl der Sitzungshalbtage angestiegen (ordentliches Verfahren: 2025 625 Halbtage 2024 615 Halbtage). Ebenfalls zugenommen haben die Sitzungshalbtage im Bereich der Einspracheverfahren (Einspracheverfahren: 2025 186, 2024 147 Halbtage). Insgesamt haben die Sitzungshalbtage damit gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen (2025 811 2024 762).

In der Berichtsperiode sind im Strafgerichtsbereich ein weiteres Mal spürbar mehr Fälle eingegangen. Auch wenn die Fallzahlen im Bereich der Einsprachen etwas zurückgegangen sind, hat dies insgesamt, wie dies der Zunahme bei den Sitzungshalbtagen zu entnehmen ist (2025 811 2024 762 Sitzungshalbtage), zu einem spürbaren Mehraufwand bei der Bearbeitung der Strafverfahren geführt. Diese Zunahme beim Bearbeitungsaufwand zeigt sich auch am starken Anstieg der mit den Fällen eingegangenen Akten-Bänden. Mit 1355 Bänden bewegt sich der Eingang der Akten auf einem sehr hohen Niveau. Dies, die Tatsache, dass die zu beachtenden Prozessformalien (z.B. Gewährung von Teilnahmerechten der Prozessparteien oder Recht auf Konfrontation von Belastungszeugen etc.) die Fallbearbeitung immer aufwendiger und komplexer machen und dass von den Gerichtsschreiber/innen immer sehr umfangreiche Urteilsbegründungen – die Anforderungen an die Begründungsdichte sind in den letzten Jahren stark gestiegen – zu verfassen sind, führt auf allen Ebenen, d.h. Präsidien, Gerichtsschreiber/innen und Kanzleien, zu einer hohen Arbeitsbelastung. Mehrarbeit war auch im Bereich des Zwangsmassnahmengerichts zu verzeichnen. In diesem Bereich ist einmal mehr die Anzahl der zu bearbeitenden Entsiegelungsfälle angestiegen (2025 56 und 2024 46 Fälle), die aufgrund der jeweils zu bearbeitenden grossen Datenmengen immer sehr arbeitsaufwendig sind. Aufgrund der stetig steigenden Arbeitslast wurde das Personal 2024/2025 im Bereich der Präsidien um 130 Stellenprozent (80%-Pensum und 50%-Pensum) und im Bereich Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber um 160 Stellenprozent aufgestockt. Es hat sich nun gezeigt, dass diese Aufstockung im Bereich der Gerichtsschreiber/innen noch nicht genügt. Bei den stark steigenden Fallzahlen ist es den Gerichtsschreiber/innen nicht mehr möglich, mit den Präsidien Schritt zu halten, d.h. die Fälle vorzubereiten und nach der Gerichtsverhandlung innert Frist mit der schriftlich zu verfassenden Urteilsbegründung zu erledigen. Wird dies nicht angegangen, so ist damit zu rechnen, dass der Pendenzenberg unkontrolliert anwachsen wird. Das Strafgericht sieht sich daher gezwungen, den Gerichtsschreiberbereich nochmals aufzustocken und diesbezüglich Anträge an Gerichtsrat bzw. Grossen Rat zu stellen. Dies ist auch insofern dringend notwendig, als die Staatsanwaltschaft als vorgelagerte Behörde ihren Personalbestand stetig erhöht, um die bei ihr bestehenden grossen Pendenzen abzubauen.

# Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 235 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen hat damit spürbar zugenommen. 2024 lag die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen noch bei 206 Fällen. In 105 Fällen wurde diese Sanktionsart unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 119 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 116. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 48'890.- angestiegen (2024 CHF 36'290.-). In weniger Fällen wurde 2025 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2025 54 2024 57). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen ist auf CHF 71'340.- (2024 CHF 77'890.-) zurückgegangen.

Anordnungen von *stationären Massnahmen* haben im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas abgenommen (2025 9 Fälle 2024 14 Fälle). In der Berichtsperiode wurde zudem in 3 Fällen eine ambulante Massnahme ausgesprochen (2024 5). Verwahrung wurde 2025 in 1 Fall angeordnet.

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2025 in 121 Fällen verhängt. 2024 wurde diese Massnahme in 96 Fällen angeordnet. Ebenfalls zugenommen haben die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2025 11 2024 6). In 29 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2024 29 Fälle).

## Amtliche Verteidigungen

Die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2025 334 2024 305) haben ein weiteres Mal zugenommen. Die die Anzahl der Opfervertretungen (2025 14; 2024 28) sind demgegenüber zurückgegangen. Erneut zugenommen haben die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen (2025 CHF 3'312'686 2024 CHF 3'160'239).

## Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch den vorsitzenden Präsidenten und den Verwaltungschef erledigt.

# Finanzielle Entwicklung

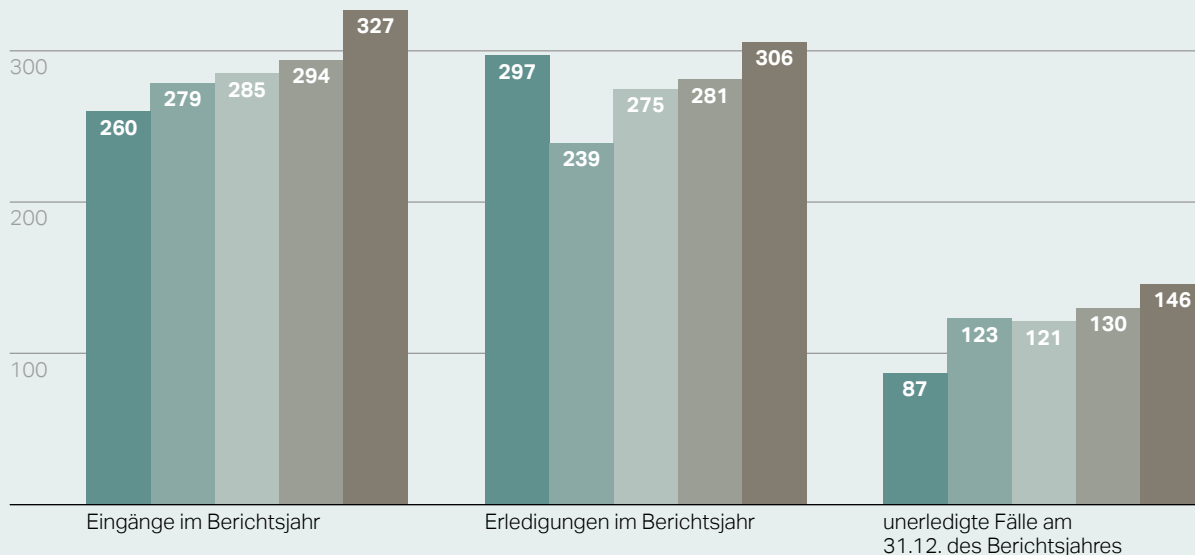
Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2024		2025		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R25/B25
Personalaufwand	-11'456.3	-10'889.9	-11'050.3	-160.4	-1.5%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'846.2	-6'640.1	-8'158.6	-1'518.5	-22.9%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-54.8	-66.8	-68.8	-2.0	-3.0%
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-19'357.3</b>	<b>-17'596.8</b>	<b>-19'277.7</b>	<b>-1'680.9</b>	<b>-9.6%</b>
Entgelte	2'008.4	1'647.0	1'564.9	-82.1	-5.0%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>2'008.4</b>	<b>1'647.0</b>	<b>1'564.9</b>	<b>-82.1</b>	<b>-5.0%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-17'348.9</b>	<b>-15'949.8</b>	<b>-17'712.8</b>	<b>-1'762.9</b>	<b>-11.1%</b>
Abschreibung Grossinvestitionen	-80.5	-80.5	-80.5	0.0	0.0%
<b>Abschreibungen</b>	<b>-80.5</b>	<b>-80.5</b>	<b>-80.5</b>	<b>0.0</b>	<b>0.0%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-17'429.4</b>	<b>-16'030.3</b>	<b>-17'793.3</b>	<b>-1'762.9</b>	<b>-11.0%</b>
Finanzaufwand	-1.0	-2.0	-1.5	0.5	23.5%
Finanzertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	n.a.
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.0</b>	<b>-2.0</b>	<b>-1.5</b>	<b>0.5</b>	<b>23.5%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-17'430.4</b>	<b>-16'032.3</b>	<b>-17'794.8</b>	<b>-1'762.5</b>	<b>-11.0%</b>

# Statistik

## Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

**Strafgerichtsfälle** ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025



Fälle	2024	2025
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	121	130
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2020 1040, 2021 901)	294	327
<b>Total</b>	<b>415</b>	<b>478</b>
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	274	306
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(4)	(11)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	11	26
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	130	146
<b>Total</b>	<b>415</b>	<b>478</b>

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2024	2025	2024	2025
Einzelrichter/in	120	126		
Dreiergericht	125	152		
Kammer	29	28		
<b>Total</b>	<b>274</b>	<b>306</b>	<b>615</b>	<b>625</b>

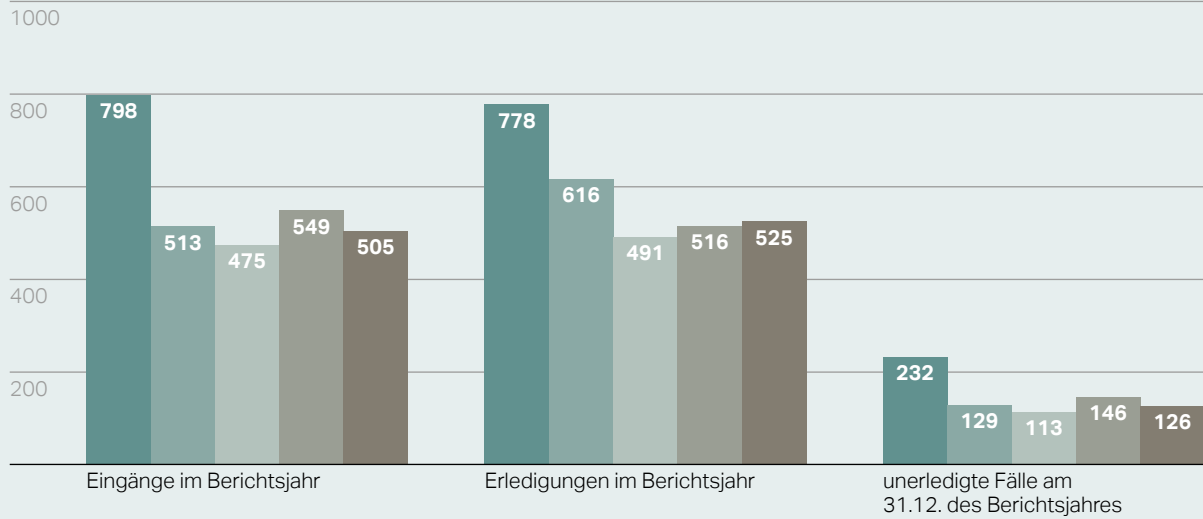
<b>Erledigungsarten</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Bedingte Freiheitsstrafen	91	93
Teilbedingte Freiheitsstrafen	28	29
Unbedingte Freiheitsstrafen	75	98
Bedingte Geldstrafen	43	41
Teilbedingte Geldstrafen	1	0
Unbedingte Geldstrafen	2	4
Nur Bussen	2	7
Bedingte gemeinnützige Arbeit	1	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	1
Umgangnahme von Strafe	0	1
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	14	9
Ambulante Massnahmen	5	3
Verwahrung	0	1
Freisprüche	23	30
Einstellungen	3	0
Selbständige nachträgliche Entscheide	21	21
<b>Total zur Beurteilung gekommene Personen</b>	<b>309</b>	<b>338</b>

<b>Landesverweisungen</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	96	121
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(5)	(10)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a <sup>bis</sup> StGB)	6	11
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	29	29
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	3	0
<b>Total</b>	<b>102</b>	<b>132</b>

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	305	334
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	28	14

# Einsprachen

**Einsprachefälle** ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025



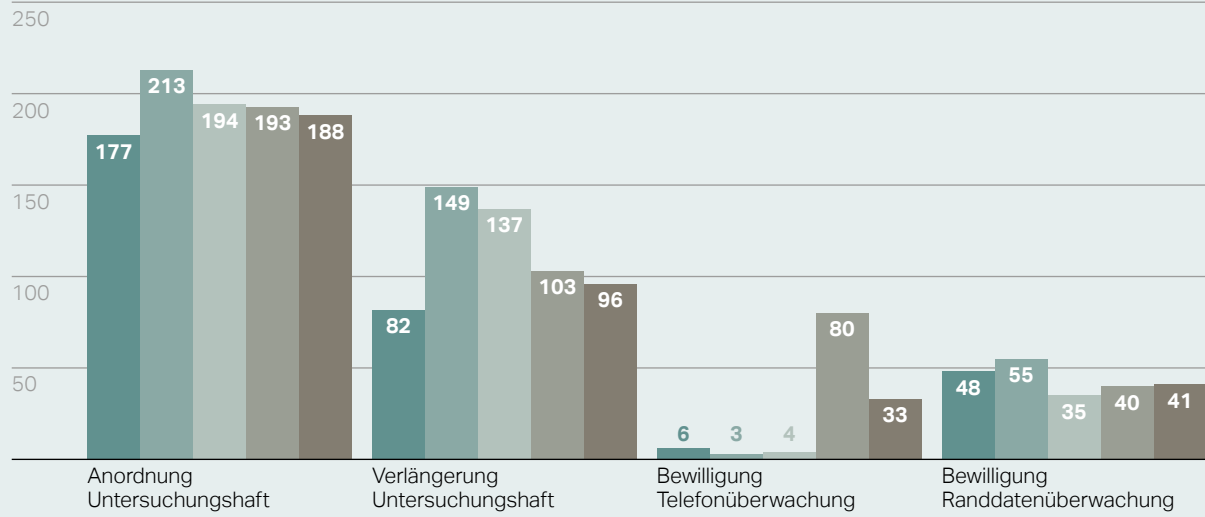
Fälle	2024	2025
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	113	146
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	549	505
<b>Total</b>	<b>662</b>	<b>651</b>
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	516	525
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	146	126
<b>Total</b>	<b>662</b>	<b>651</b>

Sitzungshalbtage	2024	2025
<b>Gesamt</b>	<b>147</b>	<b>186</b>

<b>Erledigungsarten</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Bedingte Freiheitsstrafen	4	8
Unbedingte Freiheitsstrafen	8	7
Bedingte Geldstrafen	63	68
Teilbedingte Geldstrafen	0	0
Unbedingte Geldstrafen	7	6
Nur Geldbussen	55	47
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	0	2
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	0	0
Freisprüche	24	48
Einstellung, Abtretung usw.	321	328
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	4	6
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	30	14
<b>Total zur Beurteilung gekommene Personen</b>	<b>516</b>	<b>534</b>

# Zwangsmassnahmengericht

**Zwangsmassnahmengericht** ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025



## Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Anordnung von Untersuchungshaft	179	<b>177</b>	14	<b>11</b>	193	<b>188</b>
Anordnung von Sicherheitshaft	9	<b>7</b>	59	<b>88</b>	68	<b>95</b>
Anordnung von Ersatzmassnahmen	0	<b>0</b>	4	<b>3</b>	4	<b>3</b>
Anordnung stationäre Begutachtung			0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
Verlängerung der Untersuchungshaft	2	<b>3</b>	101	<b>93</b>	103	<b>96</b>
Verlängerung der Sicherheitshaft	0	<b>0</b>	48	<b>52</b>	48	<b>52</b>
Entlassung aus Polizeigewahrsam	31	<b>20</b>	0	<b>0</b>	31	<b>20</b>
Entlassung aus Untersuchungshaft			9	<b>6</b>	9	<b>6</b>
Entlassung aus Sicherheitshaft			0	<b>1</b>	0	<b>1</b>
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
Verlängerung von Ersatzmassnahmen	0	<b>0</b>	1	<b>8</b>	1	<b>8</b>
Abweisung von Verlängerung von Ersatzmassnahmen			0	<b>1</b>	0	<b>1</b>
Gutheissung Entlassungsgesuch	3	<b>0</b>	0	<b>1</b>	3	<b>1</b>
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	1	<b>0</b>	1	<b>2</b>	2	<b>2</b>
Abweisung Entlassungsgesuch	5	<b>3</b>	4	<b>12</b>	9	<b>15</b>
Abweisung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft	7	<b>4</b>	0	<b>0</b>	7	<b>4</b>
Nichteintreten auf Entlassungsgesuch (Sperrfrist)			0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
Gutheissung Entsiegelung			21	<b>30</b>	21	<b>30</b>
Teilweise Gutheissung Entsiegelung			7	<b>5</b>	7	<b>5</b>
Abweisung Entsiegelung			3	<b>3</b>	3	<b>3</b>
Gutheissung Siegelung			0	<b>0</b>	0	<b>0</b>
Rückzug Entsiegelungsgesuch			15	<b>18</b>	15	<b>18</b>
Überwachung der Bankbeziehung mit Bewilligung	0	<b>0</b>			0	<b>0</b>
Rückzug von Anträgen betreffend Haft	0	<b>1</b>	11	<b>11</b>	11	<b>12</b>
<b>Total</b>	<b>237</b>	<b>215</b>	<b>298</b>	<b>345</b>	<b>535</b>	<b>560</b>

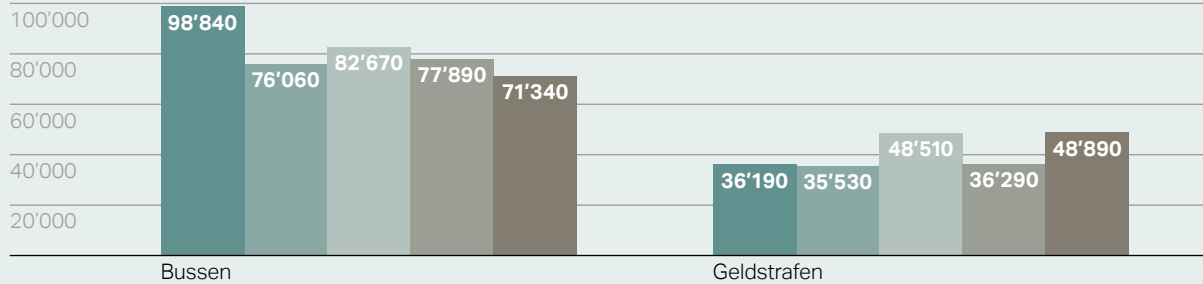
ANO U-Haft . . . . . Anordnung Untersuchungshaft  
 ANO S-Haft . . . . . Anordnung Sicherheitshaft  
 HV . . . . . Hauptverhandlung  
 vV bewilligt . . . . . Vorläufiger Vollzug bewilligt

## Bewilligung von Überwachungen etc.

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	80	<b>33</b>
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	12	<b>2</b>
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	17	<b>18</b>
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	18	<b>4</b>
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	0	<b>2</b>
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	1	<b>0</b>
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	40	<b>41</b>
Bewilligung betr. Standortbestimmung	0	<b>3</b>
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	1	<b>0</b>
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	4	<b>0</b>
Bewilligung betr. Audioüberwachung	0	<b>0</b>
Bewilligung betr. Verlängerung der Audioüberwachung	0	<b>0</b>
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	0	<b>1</b>
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	12	<b>11</b>
Bewilligung betr. Anonymität	0	<b>1</b>
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	0	<b>8</b>
<b>Total</b>	<b>185</b>	<b>124</b>

# Weitere wichtige Zahlen

**Bussen und Geldstrafen in CHF** ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024 ■ 2025



<b>Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
a) durch das Strafgericht	49'450	45'030
b) im Einspracheverfahren	28'440	26'310
<b>Total</b>	<b>77'890</b>	<b>71'340</b>

<b>Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
a) durch das Strafgericht	17'610	37'100
c) im Einspracheverfahren	18'680	11'790
<b>Total</b>	<b>36'290</b>	<b>48'890</b>

### Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	3'160'239	3'312'686
b) Parteientschädigungen	489'938	311'605

Strafgericht Basel-Stadt  
 Der Vorsitzende Präsident  
 lic. iur. Dominik Kiener



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Zivilgericht

# Jahresbericht 2025

## Zivilgericht

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Dazu gehören Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Schutzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt und Stalking und ordnet zivilrechtliche Schutzmassnahmen an. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) das Gericht für zuständig erklärt. Nach Massgabe von Art. 197 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geht dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (ausgenommen summarisches Verfahren, Scheidungsverfahren, Klagen nach SchKG; vgl. ZPO Art. 198). Das Zivilgericht führt für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren die entsprechende Schlichtungsbehörde.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Im Rahmen dessen stellt es unter anderem Zahlungsbefehle aus, führt Pfändungen durch und liquidiert konkursite Gesellschaften. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte und Schulden einer verstorbenen Person. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen und diese sowie die eingesetzten Erben und die Vermächtnisnehmer über die Verfügung von Todes wegen in Kenntnis zu setzen. Wo notwendig, führt das Erbschaftsamt amtliche Liquidationen und Versteigerungen durch, verwaltet die Erbschaft oder wirkt bei der Erbteilung mit.

# Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'400 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter sind ca. 2'300 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insbesondere Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insbesondere Scheidungen und Eheschutzverfahren), die mit knapp 1'300 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden gut 340 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 28 Klagen beim Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind 60 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z.B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.) und 115 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 842 Rechtshilfeersuchen behandelt und es wurden 851 neue Schlichtungsbegehren eingereicht. 384 davon betrafen arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Das Betreibungsamt stellte 61'230 Zahlungsbefehle aus, was unter der Zahl des Vorjahres (67'487) liegt. Die Zahl der Verlustscheine sank von 24'999 im Vorjahr auf 21'188. Zugenommen hat die Zahl der Konkursöffnungen von 733 im Vorjahr auf 851.

Das Erbschaftsamt führte 1'915 obligatorische Inventarisationen (gem. Art. 553 ZGB) durch (Vorjahr 2'026) und es wurden dem Erbschaftsamt 1'296 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'288). Eröffnet wurden 1'082 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 980).

# Personelles

Im Berichtsjahr kam es beim Zivilgericht und den Ämtern im natürlichen Umfang zu Fluktuationen. Präsidentin Elisabeth Braun ist per 31. Dezember 2025 nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Für den Rest der Amtsperiode 2022–2027 wurde per 1. Januar 2026 als neuer Präsident Dominik Schniepper gewählt. Bei den Kader- und Leitungsstellen bestand mit Ausnahme weniger Veränderungen bei den Gerichtsschreibern/innen hohe Kontinuität.

Seitens Erbschaftsamt sowie Betreibungs- und Konkursamt wurden im Berichtsjahr umfangreiche Reorganisationen umgesetzt und abgeschlossen. Neben der Umbau-bedingten Notwendigkeit, den Betrieb des Zivilgerichts über mehrere Standorte zu unterhalten, führten auch die Ämter-Reorganisationen zu einer Mehrbelastung des Personals und zu erhöhten Fehlzeiten. Die Zeitguthaben der Mitarbeitenden haben sich dank geschaffener Stellen zur Bewältigung zusätzlicher Konkurse (Bundesgesetzanpassung) und des steigenden Bearbeitungsaufwands der Nachlassverfahren (Komplexität (internationaler) familiärer Verhältnisse) im Konkurs- sowie im Erbschaftsamt wieder stabilisiert.

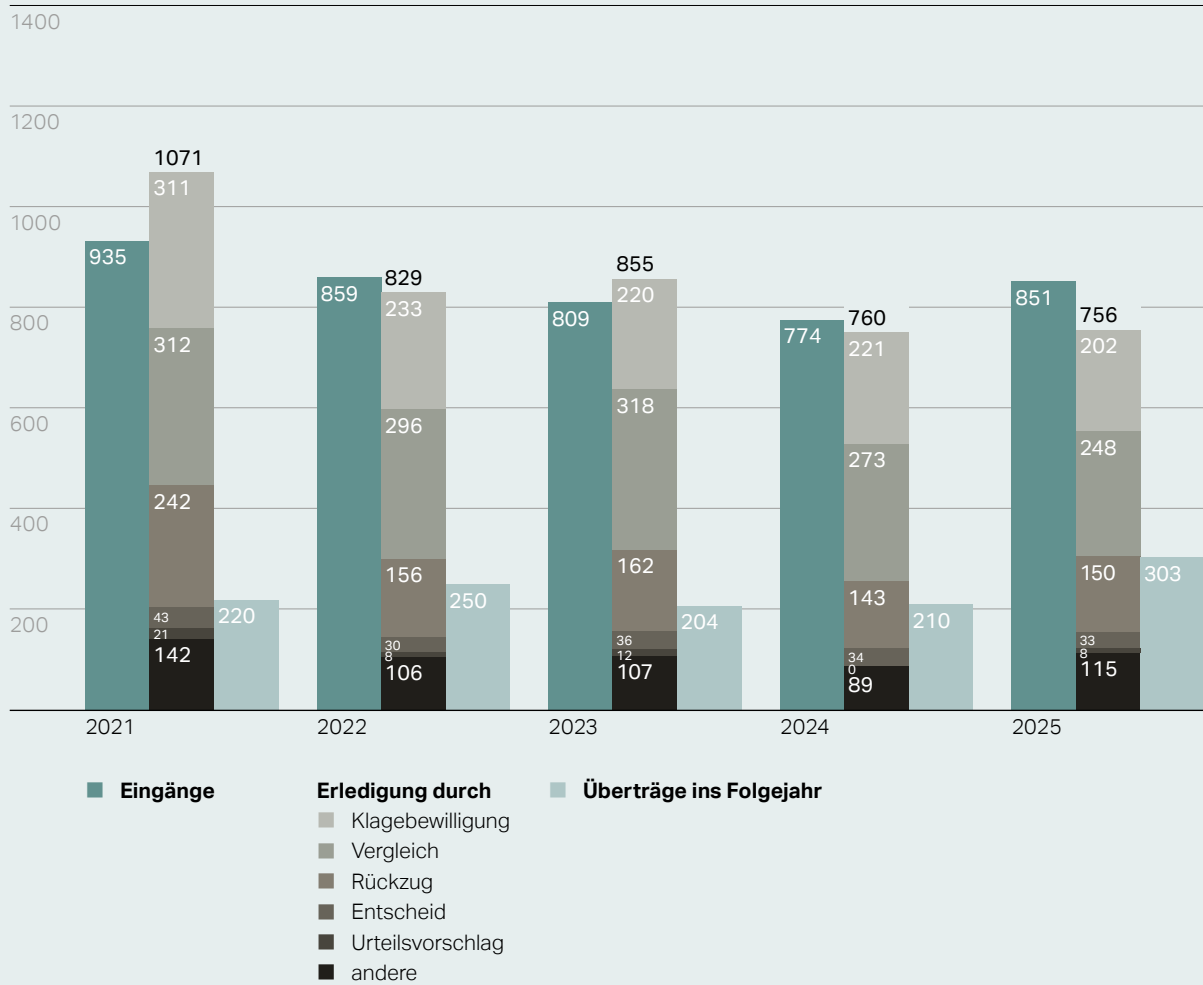
# Projekte

Das wichtigste und ressourcenintensivste Projekt für das Zivilgericht waren die laufenden Umbauarbeiten an der Bäumleingasse 1–7. Das Zivilgericht hat den Gerichtsbetrieb über vier Standorte hinweg bewerkstelligen müssen, bevor es im Herbst 2025 zusammen mit dem Konkursamt wieder gesamthaft an die Bäumleingasse 3–7 zurückkehren konnte. Im Nachgang zum Umbauprojekt, dessen Schwerpunkte auf Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Brandschutz, raumklimatische Bedingungen, Energieeinsparung sowie Audio- und Video-Ausstattung der Verhandlungsräume lagen, erfolgen neben üblicher Mängel- und Pendenzenbehebung, Anpassungen in den Gerichtsabläufen.

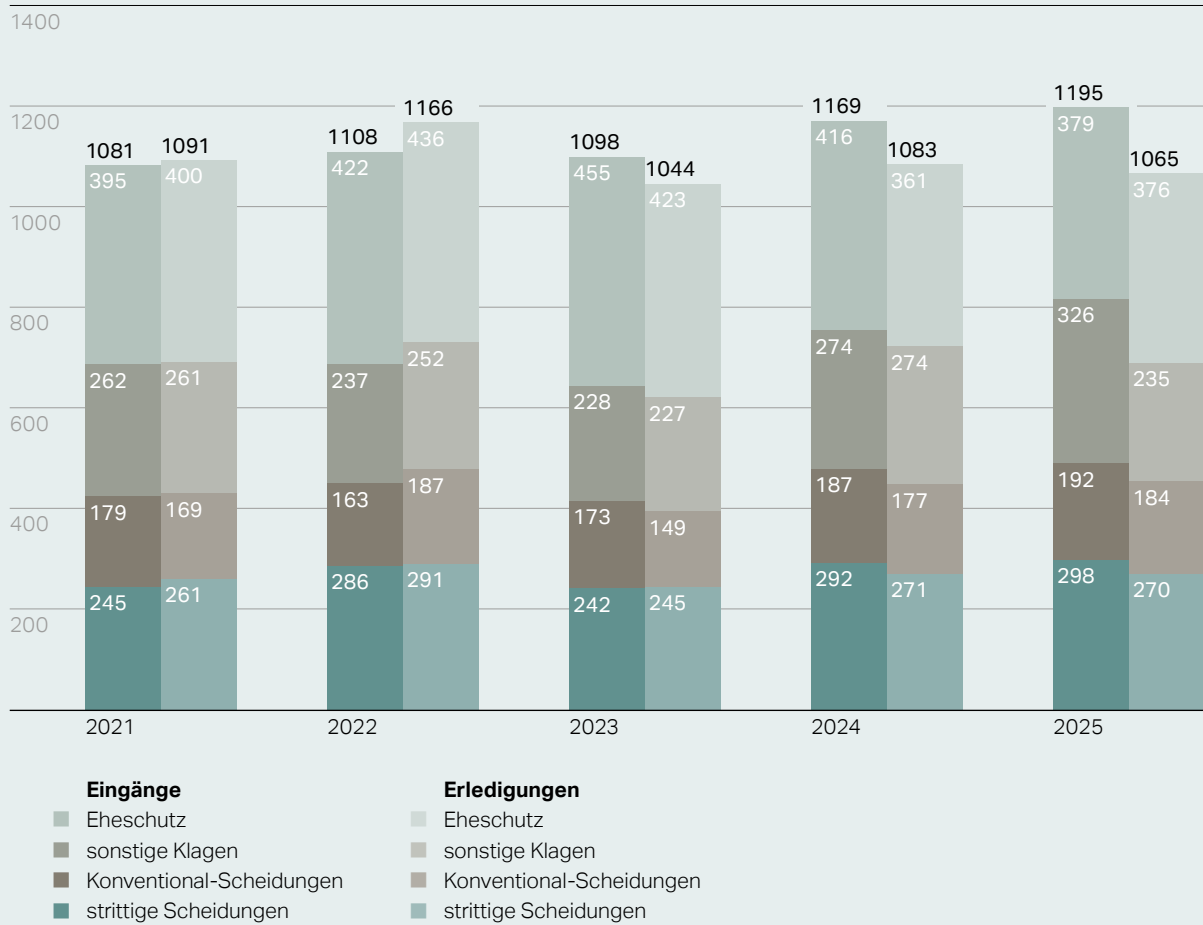
Parallel zum Umbauprojekt erfolgte die Initiierung des IT-Projektes zwecks Beschaffung einer neuen Geschäftsverwaltungslösung für die Gerichte und das Erbschaftsamt. Die neue Geschäftsverwaltungslösung wird in Verbindung mit dem nationalen Projekt Justitia 4.0 den Rechtsverkehr über die Plattform [justitia.swiss](https://www.justitia.swiss) sowie die durchgängig elektronische Aktenführung sicherstellen.

# Statistik

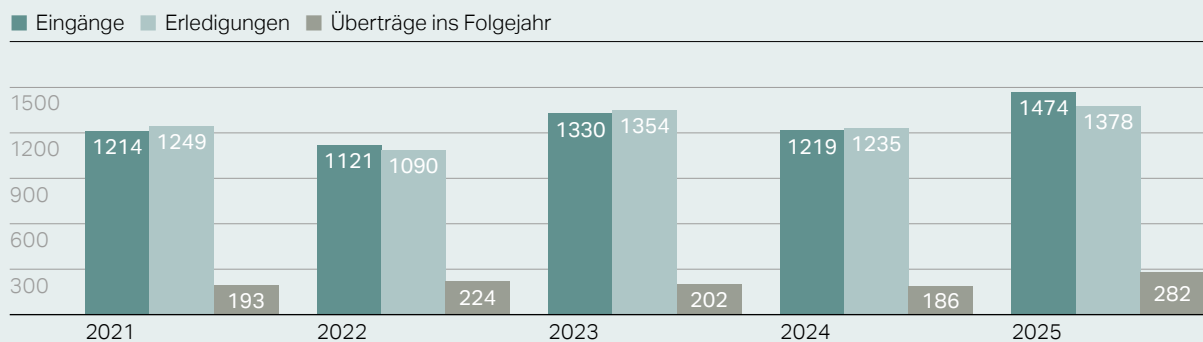
## Schlichtungsverfahren



# Familienrecht

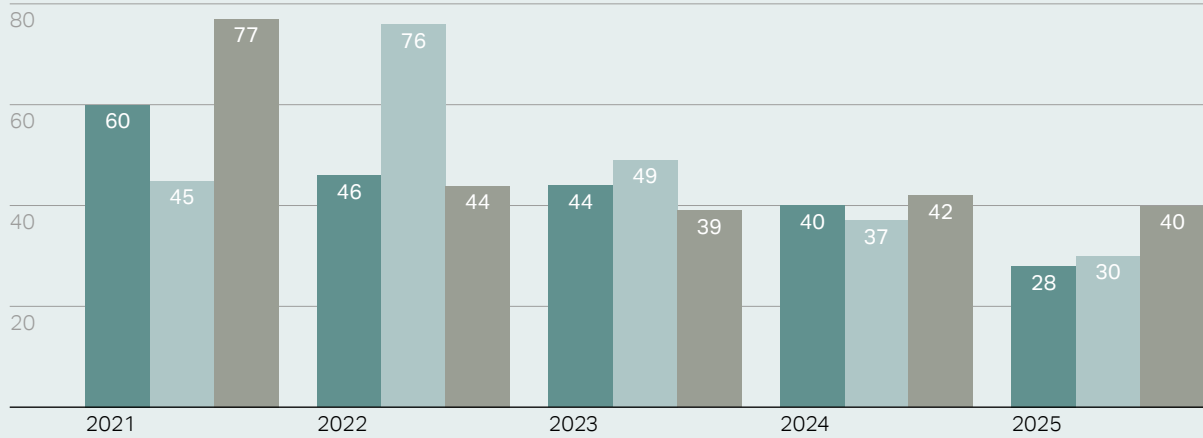


# Einzelgericht in Zivilsachen



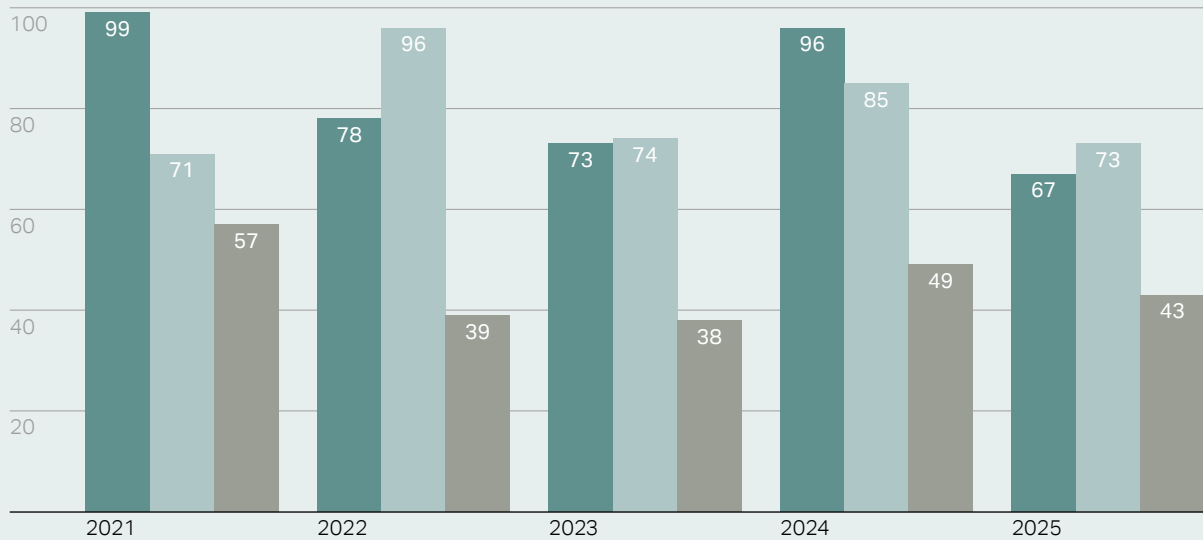
# Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



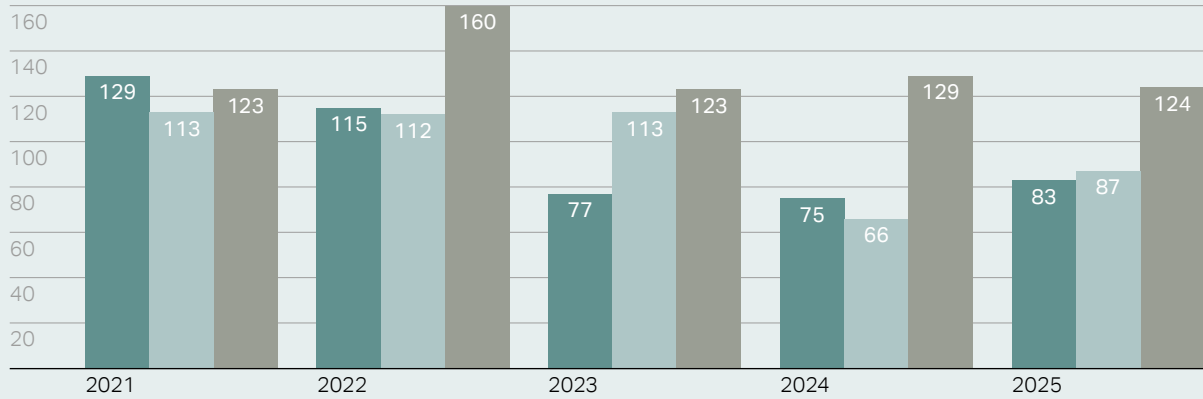
# Mietgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



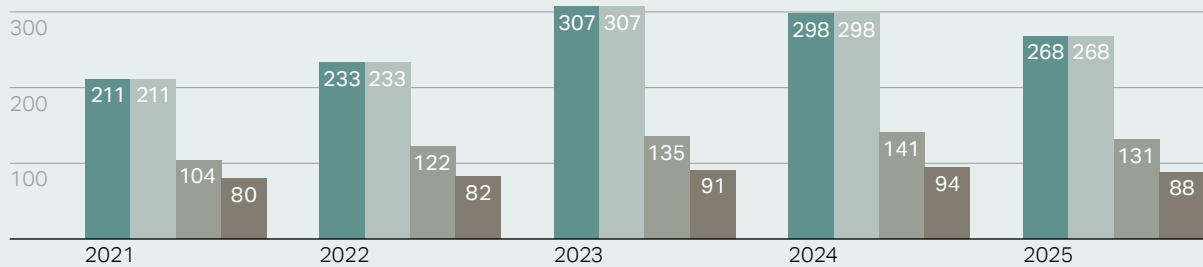
# Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



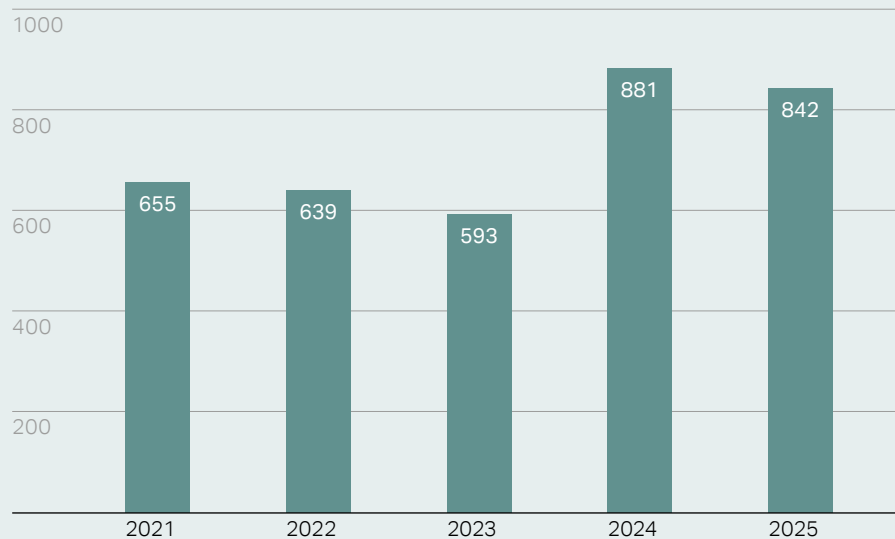
# Ausweisungen

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Vollzugsbegehren ■ Räumungen



# Rechtshilfe

Anzahl



Zivilgericht Basel-Stadt  
Der Vorsitzende Präsident  
lic. jur. Patrik Müller



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Sozialversicherungsgericht

# Jahresbericht 2025

## Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

# Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte

## Fallzahlen

Im Berichtsjahr sind 322 Falleingänge zu verzeichnen (2024: 263; 2023: 276; 2022: 250; 2021: 384; 2020: 349). Dies entspricht insgesamt einer Zunahme der Fälle im Vergleich zum Vorjahr von über 22%. In den Bereichen der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung sowie der beruflichen Vorsorge haben die Fälle zugenommen. In den übrigen Sozialversicherungszweigen blieben die Falleingänge insgesamt konstant.

Erledigt wurden insgesamt 264 Fälle (2024: 261; 2023: 278; 2022: 304; 2021: 396; 2020: 334), also ungefähr gleich viele Fälle wie im Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr sind jedoch mehr Pendenzen per Ende Jahr zu verzeichnen, insgesamt 204 (2024: 140; 2023: 133; 2022: 135; 2021: 183; 2020: 195). Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Falleingänge per Mitte Jahr zurückzuführen. Diese Fälle können nun nach erfolgter Instruktion im Jahr 2026 angesetzt werden. Nach wie vor wird in zahlreichen Fällen ein Gerichtsgutachten veranlasst oder es werden Rückfragen an die Gutachter oder Gutachterinnen veranlasst bzw. das Verfahren für andere Zwecke ausgestellt. Dadurch werden Rückweisungen an die Vorinstanz vermieden, was für die beschwerdeführenden Personen insgesamt zu einer Verfahrensverkürzung führt.

Der Anteil der Kammerfälle beträgt 78% (2024: 77%; 2023: 76%; 2022: 84%; 2021: 73%; 2020: 73%) und ist gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Im Verhältnis zu den rund 22% Einzelgerichtsfällen bewegt er sich weiterhin auf einem ähnlichen Niveau wie in früheren Jahren.

Der Anteil der ganzen oder teilweisen Gutheissungen mit rund 39% ist leicht gestiegen (2024: 35%; 2023: 37%; 2022: 43%; 2021: 34%; 2020: 31%), bei rund 61% Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen (2024: 65%; 2023: 63%; 2022: 57%; 2021: 66%; 2020: 69%).

Im letzten Berichtsjahr 2024 sind insgesamt 32 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen worden, dies entspricht 12% (2023: 11%; 2022: 15%; 2021: 11%; 2020: 16%; 2019: 11%; 2018: 12%). Das Bundesgericht hat von den 32 weitergezogenen Fällen 3 beziehungsweise rund 9% ganz oder teilweise gutgeheissen (2023: 21%; 2022: 39%; 2021: 39%; 2020: 24%; 2019: 29%; 2018: 30%). 14 Beschwerden wurden abgewiesen, auf 12 Beschwerden wurde nicht eingetreten und 3 Beschwerden waren noch pendent.

# Administratives

Die drei Präsidien und der Erste Gerichtsschreiber und Verwaltungschef trafen sich zu insgesamt 11 Präsidiumskonferenzen.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zweimal für einen fachlichen Austausch.

Das Gesamtgericht traf sich am 26. März 2025 zur Plenarsitzung.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat das Sozialversicherungsgericht neu ein Stillzimmer an seinen Örtlichkeiten eingerichtet, welches den Mitarbeiterinnen des Appellations-, Zivil- und Jugendgerichts sowie des Gerichts für fürsorgliche Unterbringung zur Verfügung steht.

# Personelles

Im Berichtsjahr kam es einerseits bei den Gerichtsschreibenden und andererseits in der Kanzlei zu personellen Wechseln. Neu installiert wurde in der Kanzlei eine Co-Leitung mit je 50% Arbeitspensum. Die personellen Wechsel werden sich noch bis ins Jahr 2026 auswirken. Zudem trat eine Gerichtsschreiberin per Juli ihren Mutterschaftsurlaub an. Als Massnahme zur Bewältigung der erheblichen Arbeitslast mussten ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen angestellt und zeitweise weniger Fälle angesetzt werden.

# Finanzielles

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag (Ertrag) von CHF 71'300.– gesprochen (Berichtsperiode 2024: CHF 74'000.–; 2023: CHF 135'361.–; 2022: CHF 107'855.–; 2021: CHF 119'000.–). Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von CHF 101'394.– zur Auszahlung (Berichtsperiode 2024: CHF 101'040.50.–; 2023: CHF 128'363.–; 2022: CHF 139'794.60.–; 2021: CHF 252'644.40.–).

# Finanzielle Entwicklung

## Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2024		2025		Abweichung	
	Rechnung	Budget	Rechnung		R25/B25	
Personalaufwand	-2'897.0	-2'981.7	-2'927.7	54.0	1.8%	
Sach- und Betriebsaufwand	-499.3	-664.0	-558.2	105.8	15.9% <sup>1</sup>	
Abschreibungen Kleininvestitionen	-12.5	-12.5	-12.5	0.0	0.0%	
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-3'408.8</b>	<b>-3'658.1</b>	<b>-3'498.3</b>	<b>159.8</b>	<b>4.4%</b>	
Entgelte	101.1	239.7	164.9	-74.8	-31.2% <sup>2</sup>	
<b>Betriebsertrag</b>	<b>101.1</b>	<b>239.7</b>	<b>164.9</b>	<b>-74.8</b>	<b>-31.2%</b>	
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-3'307.7</b>	<b>-3'418.4</b>	<b>-3'333.4</b>	<b>85.0</b>	<b>2.5%</b>	
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-3'307.7</b>	<b>-3'418.4</b>	<b>-3'333.4</b>	<b>85.0</b>	<b>2.5%</b>	
Finanzaufwand	-0.0	-0.2	-0.0	0.1	89.6%	
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-0.0</b>	<b>-0.2</b>	<b>-0.0</b>	<b>0.1</b>	<b>89.6%</b>	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-3'307.7</b>	<b>-3'418.6</b>	<b>-3'333.4</b>	<b>85.2</b>	<b>2.5%</b>	

### Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- <sup>1</sup> +105.8 Die Unterschreitung des Sach- und Betriebsaufwands resultiert primär daraus, dass im Rahmen der Verfahren weniger Honorare zur Auszahlung gelangten.
- <sup>2</sup> -74.8 Der Rückgang der Entgelte resultiert hauptsächlich aus der Abnahme der Fälle, weshalb weniger Urteilsgebühren erhoben werden konnten.

# Aus der Rechtsprechung

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

AH.2024.6 rechtskräftig

*Es besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente, wenn ein mittels In-Vitro-Fertilisation erzeugter Embryo nach dem Tod des Ehemanns transferiert wurde*

Gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG haben Witwen einen Anspruch auf eine Witwenrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Nach Art. 46 Abs. 1 AHVV ist die beim Tod des Ehemannes schwangere Ehefrau einer Witwe mit Kind im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 AHVG gleichgestellt, wenn das Kind lebend geboren wird. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) konkretisierte diese Bestimmungen in der RWL und legte in Rz. 3141 fest, dass in Anlehnung an die zivilrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 255 ZGB) eine Schwangerschaft der Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes vermutet wird, sofern das Kind innert 300 Tagen seit dem Tode des Ehemannes geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf von 300 Tagen seit der Verwitwung der Mutter geboren, so besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente, es sei denn, die Witwe erbringe den Beweis, dass die Schwangerschaft im Zeitpunkt der Verwitwung schon bestand.

Im zu beurteilenden Fall liessen die Kindseltern mehrere Embryonen mittels In-Vitro-Fertilisation erzeugen und versuchten diese, noch zu Lebzeiten des Ehemanns zu transferieren. Der Embryonentransfer gelang nach mehreren erfolglosen Versuchen erst nach Ableben des Ehemanns und die gemeinsame Tochter kam rund 475 Tage nach dem Tod des Kindsvaters zur Welt. Das Gericht hielt fest, dass Hinterlassenenleistungen für Witwen ihren Ursprung im Todesfall finden und ihre Daseinsberechtigung gerade aus dem todesfallbedingten Verlust von Unterhaltsleistungen schöpfen. Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten unbestrittenermassen nicht schwanger, vielmehr lagen In-Vitro befruchtete Embryonen vor. Das Sozialversicherungsgericht kam zum Schluss, dass im Moment des Beginns der Schwangerschaft keine Ungewissheit über den Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod des Ehegatten) und insofern keine Sachverhaltskonstellation bestand, welche nach Sinn und Zweck der Ordnungsbestimmung in Art. 46 AHVV die Auszahlung einer Witwenrente rechtfertigen würde. Da Handlungen nach Eintritt des versicherten Ereignisses keine Versicherungsleistungen erzeugen könnten, wurde der Anspruch auf eine Witwenrente gestützt auf Art. 23 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 AHVV abgelehnt.

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

AH.2024.10 rechtskräftig

*Beitragsrechtliche Qualifikation der Tätigkeit von Mitgliedern der Wohnschutzkommission als unselbständige Erwerbstätigkeit*

Die Mitglieder der Wohnschutzkommission sind als Behördenmitglieder im Sinne von Art. 7 lit. i AHVV zu qualifizieren, womit deren finanzielle Entschädigungen als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten. Zudem überwiegen hinsichtlich der Kommissionstätigkeit bei einer Gesamtbetrachtung der Einzelkriterien zur beitragsrechtlichen Abgrenzung von Selbständigkeit und Unselbständigkeit die Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

## Unfallversicherung

UV 2024 13 rechtskräftig

*«Long-Covid» als Berufskrankheit; natürliche und adäquate Kausalität*

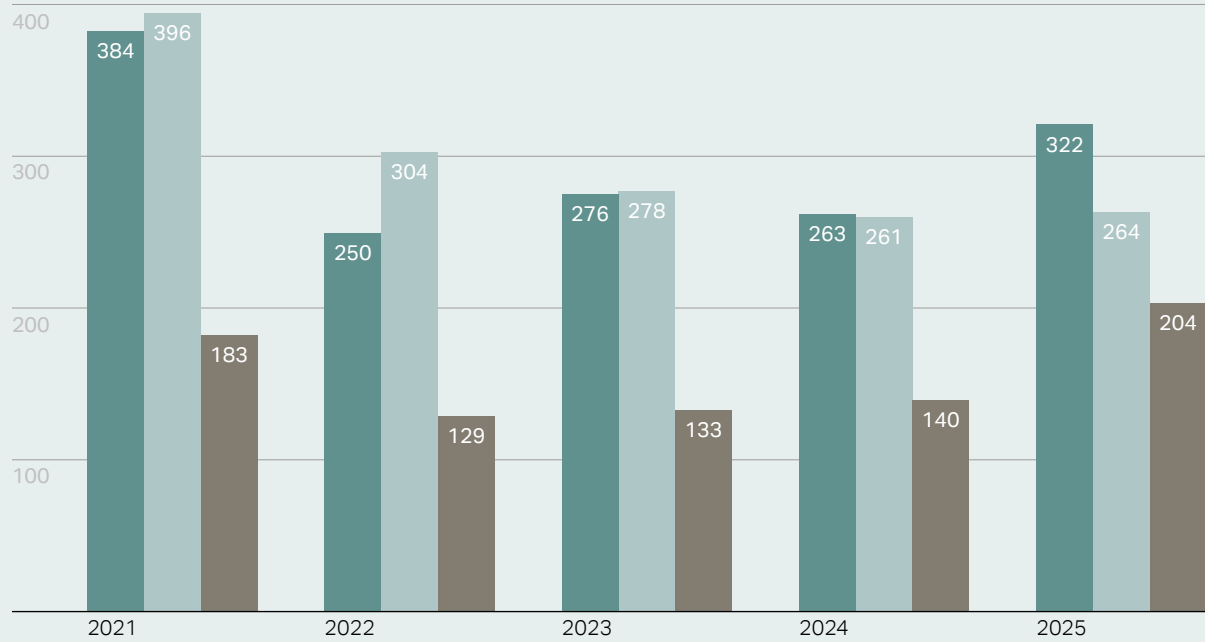
Die Beschwerdeführerin gelangte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Betreuerin/Pflegerin in einem Wohnheim für Schwerbehinderte in Kontakt mit Erbrochenem eines Patienten, der später positiv auf Covid getestet wurde. Sie entwickelte ebenfalls Krankheitssymptome und wurde dann positiv auf Corona getestet. Im weiteren Verlauf stellten sich diverse – persistierende – Beeinträchtigungen ein, so u.a. eine ausgesprochene Fatigue und Gedächtnisprobleme. Die Unfallversicherung anerkannte zunächst das Vorliegen einer Berufskrankheit (im Sinne einer Infektionskrankheit) und richtete infolgedessen während längerer Zeit Leistungen aus (Übernahme Heilbehandlungskosten; Ausrichtung von Taggeldern). Gestützt auf ein von ihr in Auftrag gegebenes polydisziplinäres Gutachten stellte sie schliesslich ihre Leistungen ein und verneinte weitere Ansprüche der Beschwerdeführerin, insbesondere einen Rentenanspruch und einen Anspruch auf Integritätsentschädigung.

Das Gericht erachtete das Vorliegen einer Berufskrankheit im Sinne des Unfallversicherungsrechts als gegeben und bejahte gestützt auf die medizinische Aktenlage zunächst die natürliche Kausalität im Sinne einer richtungsweisenden Verschlimmerung eines Vorzustandes durch den Covid-Infekt. Es stellte sich dann aber noch die weitere Frage nach dem Vorliegen des adäquaten Kausalzusammenhanges resp. wie dieser bei gesundheitlichen Beschwerden, die sich gerade auch bei «Long-Covid» resp. den zahlreichen damit in Verbindung gebrachten Beeinträchtigungen nicht objektivieren lassen, zu prüfen ist. Bei Anwendbarkeit der Rechtsprechung zu den psychischen Leiden im Kontext einer Berufskrankheit wäre vom Rechtsanwender zu prüfen, ob der Covid-Infekt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, die infrage stehende Störung zu verursachen. Das Gericht gelangte zur Auffassung, dass dies kein praktikabler Weg ist und die Adäquanztprüfung bei feststehendem «Long-Covid» nicht losgelöst von der medizinischen (Kausalitäts-)Beurteilung vorgenommen werden kann. Denn nur so lassen sich auch Rechtssicherheit und Transparenz herstellen. Wird somit der natürliche Kausalzusammenhang gestützt auf die ärztliche Beurteilung bejaht, dann ist auch der adäquate Kausalzusammenhang als gegeben zu erachten. Die Sache wurde an die Unfallversicherung zurückgewiesen, damit diese die nötigen weiteren Abklärungen vornimmt (insb. erwerbliche Abklärungen betr. Rentenanspruch) und dann über den Rentenanspruch und über eine allfällige Integritätsentschädigung entscheidet.

# Statistik

## Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2021–2025 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



# Statistik

## Erledigungsstatistik

### 1.1.–31.12.2025

	Pendent per 1.1.2025	Eingänge ab 1.1.–31.12.2025	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2025	Total Pendenzen per 31.12.2025
<b>AHV</b>	5	<b>12</b>	17	<b>9</b>	<b>8</b>
<b>AL</b>	12	<b>31</b>	43	<b>28</b>	<b>15</b>
<b>BV</b>	15	<b>20</b>	35	<b>14</b>	<b>21</b>
<b>EL</b>	10	<b>15</b>	25	<b>15</b>	<b>10</b>
<b>EO</b>	0	<b>1</b>	1	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>FZ</b>	0	<b>2</b>	2	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>IV</b>	55	<b>150</b>	205	<b>112</b>	<b>93</b>
<b>KV</b>	4	<b>14</b>	18	<b>9</b>	<b>9</b>
<b>MV</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>SG</b>	10	<b>4</b>	14	<b>1</b>	<b>13</b>
<b>O</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UV</b>	25	<b>59</b>	84	<b>57</b>	<b>27</b>
<b>ZV</b>	7	<b>6</b>	13	<b>7</b>	<b>6</b>
<b>D</b>	3	<b>8</b>	11	<b>9</b>	<b>2</b>
<b>Total</b>	146	<b>322</b>	468	<b>264</b>	<b>204</b>

### Legende

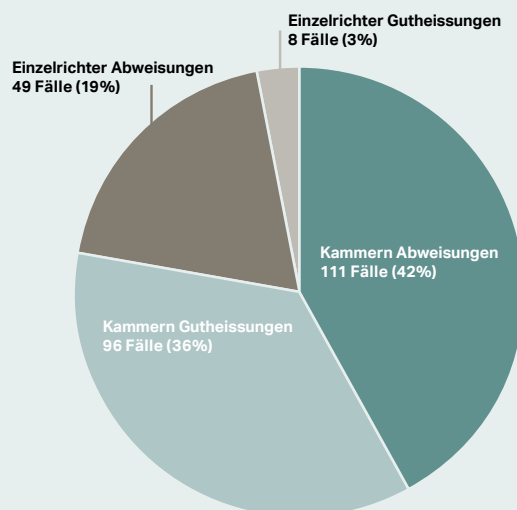
- AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

# Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2025

## Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AHV	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	O	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	0	5	3	1	0	0	22	1	0	0	0	12	1	0	<b>45</b>
Kammer	Teilweise Gutheissung	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	<b>7</b>
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	2	3	0	2	1	0	22	1	0	0	0	15	0	0	<b>46</b>
Kammer	Abweisung	4	13	5	10	0	1	44	2	0	0	0	23	5	0	<b>107</b>
Kammer	Nichteintreten	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	<b>4</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	<b>5</b>
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	<b>4</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	0	4	0	2	0	0	8	1	0	0	0	2	0	4	<b>21</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... <sup>1</sup>	2	2	3	0	0	1	6	1	0	1	0	1	0	1	<b>18</b>
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	<b>5</b>
<b>Total Erledigungen</b>		<b>9</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>112</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>57</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>264</b>

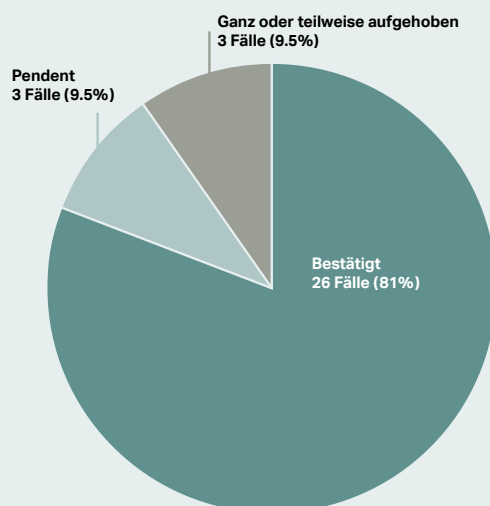
<sup>1</sup> Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



# Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2024 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	<b>3</b>
Gutheissung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	<b>1</b>
Teilweise Gutheissung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Rückweisung	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	<b>2</b>
Abweisung	3	1	1	1	0	0	2	1	0	0	3	2	0	<b>14</b>
Nichteintreten	0	1	0	0	0	1	2	4	0	0	2	2	0	<b>12</b>
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Rückzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Total Weiterzüge</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>32</b>
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2024	14	32	17	8	0	3	108	15	0	4	43	10	7	261



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt  
Die Vorsitzende Präsidentin  
Dr. Andrea Pfeleiderer



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Gericht für fürsorgerische  
Unterbringungen

# Jahresbericht 2025

## Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartements (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne ihre Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG oder die Anordnung einer stationären Begutachtung gem. Art. 449 ZGB betreffen.

Die Kammerentscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Im Jahr 2025 hat das FU-Gericht hauptsächlich über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen und Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung entschieden. Die Anzahl der Beschwerden gegen KESB-Entscheide hat 2025 erneut zugenommen. Zudem waren 2025 wesentlich mehr Behandlungen ohne Zustimmung zu beurteilen, sowohl im Bereich der Alterspsychiatrie (UAFP) als auch in den UPK Basel.

# Organisation

## Personelles und Organisatorisches

Das FU-Gericht teilt sich bisher die Infrastruktur (Kanzlei und Gerichtsschreibende) mit dem Jugendgericht. Durch die hohe bis sehr hohe Arbeitsauslastung des FU-Gerichts wurden die Ressourcen der Kanzlei konstant beansprucht. Dabei zeigte sich, dass das FU-Gericht eine 100-prozentige Kanzleiabdeckung benötigt, um dem steten Eingang von Beschwerden gerecht zu werden.

Die Auslastung der ordentlichen Gerichtsschreibenden mit insgesamt 110 Stellenprozenten, die für das FU-Gericht und das Jugendgericht tätig sind, war auch 2025 sehr hoch, da das FU-Gericht einen erheblichen Arbeitsanfall verzeichnete und keine Entlastungsphasen bestanden.

Die interne, umfangreiche Evaluation hat ergeben, dass das FU-Gericht massiv unterbesetzt ist, so dass eine Erhöhung des Headcounts bei den Gerichtsschreibenden und dem Präsidium notwendig ist. Die entsprechenden Anträge werden Anfang 2026 gestellt.

Per Ende 2025 ist Frau Ursula von Allmen nach langjähriger Tätigkeit als Gerichtsschreiberin in die Frühpension gegangen.

## Richter\*innen

Im August 2025 erfuhr das FU-Gericht, dass die sehr geschätzte, langjährige Richterin Suzanne Kyburz, sel., im Sommer unerwartet verstorben sei. Die Vakanz wird Anfang 2026 geschlossen werden können. Ab 2026 wird zudem auch die Vakanz im psychosozialen Bereich besetzt werden können.

# Gerichtstätigkeit

## Beschwerden

Im Jahr 2025 wurde das Gericht weit über seine Ressourcen hinaus beansprucht und der bereits 2024 festgestellte Anstieg auf damals 145 Fälle wurde um zusätzliche 26 Fälle übertroffen. 2025 sind damit 171 Fälle beim FU-Gericht eingegangen. Dies bedeutet für das FU-Gericht, dass faktisch zum bereits hohen Arbeitsanfall noch die Arbeit von zwei zusätzlichen Monaten hinzugekommen ist. Es ist nicht absehbar, dass die Fälle massgeblich zurückgehen oder weniger komplex werden. Die Anzahl der erhobenen Beschwerden stieg um 18% gegenüber dem Vorjahr. 10 Fälle werden Anfang 2026 verhandelt. Acht davon sind zwischen Weihnachten und Neujahr 2025 eingegangen. Bei zwei Fällen handelt es sich um KESB-Beschwerden, deren Verhandlungstermine mit den involvierten Anwälten festgelegt werden und ebenfalls Anfang 2026 stattfinden.

In 91 Fällen wurden Beschwerden gegen eine fürsorgliche Unterbringung und in 54 Fällen gegen eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung erhoben. Das Gericht hatte 6 Fälle wegen abgewiesener Entlassungsgesuche sowie 16 bzw. 18 Beschwerden gegen eine KESB-Entscheidung zu beurteilen. Bei 25 Beschwerden wurden die Beschwerdeführenden von einem Verfahrensbeistand oder einer Verfahrensbeiständin bzw. von einem Anwalt oder einer Anwältin begleitet.

Gegen 7 Entscheidungen des FU-Gerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Alle Beschwerden wurden abgewiesen, sofern darauf eingetreten wurde.

Bei den BOZ stieg die Zahl der Fälle von 37 im Vorjahr auf 54 im Jahr 2025. Da diese Fälle besonders dringend zu behandeln sind und umgehend bearbeitet werden müssen, war der Aufwand der Gerichtspräsidentin während des gesamten Jahres sehr hoch und lag weit über den 50% ihres ordentlichen Pensums.

Zu betonen ist, dass die rechtlichen und ethischen Fragestellungen zunehmend komplexer werden. Entsprechend sind Weiterbildungen für die Gerichtspräsidentin und die Gerichtsschreibenden geplant (insbesondere im Bereich der Medizinethik).

Die thematische Bandbreite des FU-Gerichts zeigte sich in diesem sehr anspruchsvollen Jahr deutlich. So wurden unter vielen anderen folgende Themen bzw. Fälle behandelt:

- Es gab einen sehr komplexen Fall von frühkindlichem Autismus, der ein hochspezialisiertes Sondersetting bedingte.
- Es stellte sich die Frage nach der Zulässigkeit einer Depotmedikation im Rahmen einer Behandlung ohne Zustimmung.
- Weiter gab es Fälle von Verknüpfungen bzw. Überschneidungen und Schnittstellen mit der Forensik und mit dem Erwachsenenschutz sowie Institutionen ausserhalb des Kantons.
- Es gab einen Fall zur Überprüfung der ursprünglich angeordneten FU und Fragen des Rechtsschutzinteresses.
- Es gab mehrere Fälle mit Weisungen und komplexen Sachverhalten sowie sehr umfangreichen Akten über mehrere tausend Seiten.
- Es gab vermehrt Fälle mit Obdachlosigkeit und Verwahrlosung sowie massiven Drittbelastungen.
- Es wurden zunehmend Fälle der Alterspsychiatrie (auch in der UAFP) verhandelt, welche oft einen Einbezug von Dritten, z.B. Verwandten, bedingen.

Weiter kam es im Sommer 2025 im Rahmen einer Urteilsöffnung zu einem tätlichen Angriff auf ein Mitglied des Gerichts durch eine beschwerdeführende Person. Der Vorfall konnte glücklicherweise ohne Verletzungen beendet werden. Dieses Ereignis führte zu einer sehr umfangreichen Aufarbeitung mit den UPK sowie Anpassungen im Verhandlungsetting und im Risikomanagement.

Das Gericht wurde durch eine Fachperson der UPK für Deeskalation und Spannungsmanagement geschult und steht zu diesem Thema im Austausch mit Fachpersonen. Der Fokus wird künftig noch stärker auf der Vorbereitung der Verhandlungen mit den Beschwerdeführenden in der Klinik sowie auf dem Einbezug der Fachpersonen in die Risikoeinschätzung liegen. Im Jahr 2026 werden hierzu weitere Projekte des FU-Gerichts folgen.

# Verhandlungsorte

Auch im Jahr 2025 fand ein Grossteil der Verhandlungen in den UPK, in der UAFP oder in Altersheimen statt, da die Beschwerdeführenden während der fürsorgerischen Unterbringung in der Regel aus gesundheitlichen Gründen sowie aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdungsaspekten nicht an einem externen Ort verhandlungsfähig waren. Dies führte sowohl bei den Gerichtsschreibenden als auch bei den Präsidien zu dem bereits im letzten Jahresbericht geschilderten Mehraufwand.

Es konnten vier Verhandlungen im Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse stattfinden. Die Möglichkeit von digitalen Zuschaltungen wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen, weil diese gestattet, nicht persönlich anwesende Fachpersonen aus Kliniken etc. anzufragen und einzubeziehen. Beschwerdeführende, die sich z.B. gegen eine Massnahme der KESB zur Wehr setzen, können und werden in Zukunft im Gerichtssaal angehört werden.

Weiterhin übernehmen die Gerichtsschreibenden und die Präsidentin bei allen Verhandlungen des FU-Gerichts die Aufgaben, die bei anderen Gerichten Weibeldienste ausüben, da dem Gericht keine eigenen Weibeldienste während der Verhandlung zur Verfügung stehen.

# Statistik

## Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 und 450 Abs. 1 ZGB  
(FU, BOZ, Abweisung Entlassungsgesuch, KESB-Entscheide)

Anzahl der Kammerentscheide

<b>Kammerentscheide</b>	<b>109</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung der Beschwerde	8	7%
Teilweise Gutheissung	2	3%
Abweisung	99	90%

Anzahl der Präsidialentscheide

<b>Präsidialentscheide</b>	<b>51</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Abschreibung wegen Rückzug	26	51%
Abschreibung wegen Entlassung	3	6%
Abschreibung aus anderen Gründen	20	39%
Nichteintreten	2	4%

<b>Weitere Präsidialentscheide</b>	<b>27</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Honorarentscheid	8	30%
Verfahrensleitende Verfügung	19	70%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

<b>KESB- Entscheide</b>	<b>16</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung	4	25%
Teilweise Gutheissung	1	6.25%
Abweisung	6	37.5%
Abschreibung	5	31.25%

Zwei KESB-Beschwerden sind noch hängig per 31.12.25 und werden Anfang 2026 verhandelt.

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

<b>FU- Entscheide</b>	<b>87</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung	2	2.5%
Abweisung	47	54%
teilweise Gutheissung	1	1.25%
Nichteintreten	1	1.25%
Abschreibung	36	41%

<b>Abgewiesene Entlassungsgesuche</b>	<b>6</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Abweisung	2	35%
Abschreibung Verfahren	3	50%
Gutheissung	1	15%

<b>BoZ-Entscheide</b>	<b>50</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
Gutheissung	1	2%
Abweisung	40	80%
Abschreibung	8	16%
Nichteintreten	1	2%

# Jahresvergleich

## Verhandlungstage und Entscheide

### Verhandlungstage

<b>Verhandlungen</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Angesetzt	105	98	95	98	102	102	101
Stattgefunden	71	60	57	58	65	61	57

### Entscheide des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen

<b>Entscheide</b>	<b>2025</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Kammerentscheide	109	95	92	110	119	95	96
Präsidialentscheide	59	57	49	52	51	50	29
<b>Total Entscheide</b>	<b>168</b>	<b>152</b>	<b>141</b>	<b>162</b>	<b>170</b>	<b>145</b>	<b>125</b>

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, sind die Verhandlungstage jeweils jeden Dienstag und Donnerstag während des ganzen Kalenderjahres angesetzt.

Auch im Jahre 2025 wurden die Beschwerden umgehend nach Eingang bearbeitet, die Verhandlungen angesetzt und entsprechende Gutachten organisiert. Die Verhandlungen konnten dadurch jeweils zeitnah durchgeführt werden. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verlängert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständinnen und -beiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der sehr umfangreichen Akten, in der Regel mehrere tausend Seiten von unterschiedlichen Behörden, wesentlich mehr Zeit erfordert.

Im Jahr 2025 mussten im Sommer zusätzliche Termine für Verhandlungen organisiert werden, um die grosse Anzahl von Beschwerden innert einer angemessenen Frist zu behandeln. Gerade bei den immer umfangreicher und komplexer werdenden Beschwerden gegen KESB-Entscheide wird dies auch 2026 der Fall sein.

Nicht vergessen werden darf, dass das FU-Gericht bei mehreren Verhandlungen innerhalb eines Verhandlungshalbtages auch von einer Institution in die andere wechseln muss – der Gesamtaufwand und der Anspruch an eine gute Organisation sind sehr hoch.

# Ausblick

Die bereits in den Jahresberichten 2022, 2023 und 2024 dargelegte Belastung und Auslastung der Gerichtspräsidentin über das Pensum von 50% hinaus hat im gesamten 2025 zu einer Belastung von über 70% gesorgt. Entsprechend wird die Gerichtspräsidentin den Gerichtsrat darum bitten, beim Grossen Rat die in § 84 Abs. 2 GOG vorgesehene mögliche Erhöhung ihres Pensums auf 70% zu beantragen.

Das FU-Gericht ist gemäss GOG ein eigenständiges Gericht. Die bisherige Organisationsstruktur entspricht nicht mehr den Bedürfnissen eines letztinstanzlichen kantonalen Gerichts mit einer konstant hohen und stetig steigenden Fallzahl sowie zunehmend komplexen Rechtsfragen. Die Präsidentin wird eine Erhöhung des Headcounts der Gerichtsschreibenden sowie eine klare Zuteilung der für die Fallbearbeitung notwendigen Gerichtsschreibendenprozente zum FU-Gericht beantragen.

Der Austausch mit den involvierten Institutionen, Fachbehörden und interessierten Kreisen ist der Präsidentin ein grosses Anliegen. Er wurde auch im Jahr 2025 aufrechterhalten und wird 2026 fortgeführt. Der offene Dialog ermöglicht es, Ängsten und Vorurteilen im Rahmen der Themen, die das FU-Gericht zu beurteilen hat, entgegenzuwirken und das Vertrauen in einen funktionierenden Rechtsschutz zu stärken.

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen  
Dr. Rita Jedelhauser  
Präsidentin

Dezember 2025



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2025**  
Jugendgericht

# Jahresbericht 2025

## Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich beim Jugendgericht um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich. Überdies deckt es die Fälle des Zwangsmassnahmengerichts ab, in welchen Jugendliche von Zwangsmassnahmen betroffen sind.

# Bericht über das Jahr 2025

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, zwei weiteren juristischen Mitgliedern sowie fünf Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war damit stets und auch kurzfristig gewährleistet. Ein Fachrichter aus dem psychologischen Bereich hat per Ende August 2025 altersbedingt um Entlassung aus seinem Amt ersucht. Diese Lücke konnte durch die Zuwahl eines weiteren Sozialpädagogen geschlossen werden.

Die Belastung des Jugendgerichts blieb weiterhin hoch und es zeigte sich, dass die Verfahren zunehmend aufwändig sind, wobei dies weiterhin auf die strafprozessualen Grundlagen zurückgeführt wird. Die zunehmende Fallzahl kann ausserdem auf die höhere Produktivität der Jugendanwaltschaft nach Zuwahl einer weiteren Jugendanwältin zurückzuführen sein. Allerdings zeigen sich auch Veränderungen mit Blick auf das Alter der Jugendlichen. Der Aktenumfang nimmt so weiter zu. Zusätzlich zeichnet sich durch die Altersstruktur bei den Jugendlichen und die teilweise trotz jüngeren Alter längere Vorgeschichte und Belastungsfaktoren ab, dass die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen mangels Verfügbarkeit entsprechender Angebote vor neue Herausforderungen gestellt wird. Den Vorgaben des Beschleunigungsgebots konnte weiterhin entsprochen werden. Zur Aufrechterhaltung und Weiterführung des reibungslosen Betriebs ist die hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft erforderlich, welche die Mitglieder des Richterorgans des Jugendgerichts seit Jahren engagiert an den Tag legen. Mit Blick auf die stets, aber in diesem Jahr ganz besonders hohe Zahl der Zwangsmassnahmengerichtsfälle und der daraus folgenden Befangenheit im späteren Hauptverfahren müssen Lösungen im Einzelfall gefunden werden.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl beim Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beschäftigt sind, ist weiterhin hoch. Nicht zuletzt aus den oben dargelegten Gründen bedarf die Begründung der Urteile mehr Aufwand. Überdies gilt es die gesetzliche Frist zur Begründung der Urteile zu beachten, so dass wie in den Jahren zuvor immer wieder zusätzliche Ressourcen aktiviert wurden.

Die Kanzleimitarbeitenden übernehmen mit insgesamt 180 Stellenprozenten die anfallenden Aufgaben des Jugendgerichts und des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen und leisten eine ausnehmend wertvolle Arbeit. Die Auslastung der Kanzlei ist dabei adäquat, phasenweise sehr hoch, aber auch dann bleibt die Qualität der Arbeit sehr gut. Die Stellvertretung funktioniert reibungslos. Die Synergien zwischen der Kanzleiarbeit und der Tätigkeit im Weibeldienst sind äusserst wertvoll.

Die allgemeinen, nicht fallbezogenen Aufgaben der Präsidien, namentlich die vielschichtigen Querschnittsaufgaben (hier vor allem Personal- und Raumplanung), für die nur eine gewisse Unterstützung durch die Kanzleileiterin besteht, nehmen sehr viel zeitliche Ressourcen in Anspruch und fordern neben der Fallbelastung stark.

Seit dem Umzug an die Bäumleingasse steht dem Jugendgericht der Weibeldienst, der am Rheinsprung zu günstigen Konditionen durch das WSU gestellt wurde, nicht mehr zur Verfügung. Ein gemeinsamer Weibeldienst für alle an der Bäumleingasse angesiedelten Gerichte, existiert nicht, so dass das Jugendgericht sich für seine Verhandlungen selber organisieren muss. Dies kann nunmehr durch den zusätzlichen Headcount, welcher bei Mitarbeitenden der Kanzlei vergeben wurde, abgedeckt werden. Der Weibeldienst funktioniert auch in aufwändigen und schwierigen Fällen reibungslos.

Das Jugendgericht ist täglich auf eine funktionierende IT angewiesen. In letzter Zeit kam es öfters zu schwerwiegenden Problemen, bei denen der Server teilweise stundenlang nicht erreichbar war und es auch schon in einer Verhandlung zu einem Absturz der umfangreichen elektronischen Akten kam. Dank Flexibilität der Mitarbeitenden und noch vorhandenen Papierakten konnten am Jugendgericht auch in dieser Zeit gewisse Arbeiten erledigt werden. Es ist jedoch selbstredend, dass hier eine Verbesserung dringlich ist.

# Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2025

Das Jugendgericht hatte insgesamt 11 Personen (2024: 14; 2023: 13) als Dreiergericht und eine Person als Einzelgericht zu beurteilen.

Von der Jugendanwaltschaft wurden 48 Personen (2023: 24; 2024: 17) an das Jugendgericht und Zwangsmassnahmengericht zur Beurteilung überwiesen. Zwei von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2025 an das Jugendgericht überwiesene Anklagen werden erst im Jahr 2026 behandelt werden können, und sind im Berichtszeitpunkt bereits angesetzt.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 22 Fällen über eine Haftverlängerung und in 14 Fällen über weitere Zwangsmassnahmen (total 2023: 11; 2024: 9).

Insgesamt nahm die Beurteilung von 47 Fällen (2023: 27; 2024: 27) 85 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2023: 90; 2024: 85).

Gegen zwei Urteile aus dem Jahr 2025 wurde Berufung angemeldet und erklärt. Beim Appellationsgericht hängige Berufungen aus den Jahren 2020 bis 2024 wurden rechtskräftig beurteilt, wobei eine durch die Jugendanwaltschaft erhobene Berufung gutgeheissen wurde.

	2021	2022	2023	2024	2025
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	19	11	11	15	12
Durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	0
Präsidialentscheide	22	2	1	1	1
Mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	0
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	3	2	11	1	22
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	0	5	7	8	14
<b>Subtotal</b>	<b>44</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>49</b>
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	4	2	3	3	2
<b>Total</b>	<b>48</b>	<b>22</b>	<b>33</b>	<b>28</b>	<b>64</b>
Verhandlungshalbtage	92	56	90	93	85

# Projekte

Die Einführung eines Geschäftsverwaltungsprogramms ist weiterhin in Bearbeitung. Das Jugendgericht ist auf im Gerichtssaal reibungslos funktionierende Abläufe angewiesen. Diese sind aktuell durch den neuen Weibeldienst gewährleistet und funktioniert zuverlässig. Im Gerichtssaal sind Verbesserungen in Arbeit, besonders zu handhaben sind die engen Platzverhältnisse und die Lüftung, die besonders hinten sitzende Teilnehmer stört.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen haben seit dem Umzug im April 2023 an die Bäumleingasse mit gewissen baulichen Mängeln zu kämpfen. Die Ursache für die Feuchtigkeit mit gesundheitsgefährdender Schimmelbildung wurde unterdessen detektiert, die Behebung ist immer noch im Gange. Es bestehen weitere bauliche Mängel, die in Bearbeitung sind. Das Präsidium des Jugendgerichts ist mit der weiteren Umbauphase der Gerichte und den damit verbundenen organisatorischen Aufgaben weiterhin belastet.

Jugendgericht Basel-Stadt  
Die Vorsitzende Präsidentin  
Lic. iur. Raffaella Biaggi